

Einigkeit

Organ des Verbandes der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter

MIT „FRAUENRECHT“ „JUGENDWACHT“ „RECHTSFRAGEN“

Erscheint jeden Dienstag, Redaktionsschluss Sonnabend.
Verantwortlich für die Redaktion: U. Lanke, Berlin NW 40,
Reichstagsufer 3. — Fernsprecher: Amt Hansa 2462 u. 4934.

Verlag: Fr. Krieg, Berlin NW 40, Reichstagsufer 3.
Druck: Vormärts Buchdruckerei und Verlagsanstalt
Paul Singer & Co., Berlin SW 68, Lindenstraße 3.

Bezugspreis: 1,50 M. monatlich. Zu beziehen durch die Post
Inserate: Die 6-spaltige Nonpareillezeile 1 M., bei Arbeitsmarkt,
Gratulationen, aus Ortsvereinen und Krankenkassen 30 Pf.

Die Zucker-, Kakao-, Schokoladen-, Zuckerwaren- und Konfitürenindustrie in der Betriebszählung 1925.

Im Gegensatz zur Mühlenindustrie finden wir in der Zucker- und Zucker verarbeitenden Industrie die Merkmale als ausgesprochene Standortindustrien. Die Zuckerindustrie besonders ist nur auf solche Gegenden verteilt, wo auch der Zuckerrübenbau gefördert wird. Größtenteils kommt hierfür Mitteldeutschland in Frage, wo wir auch die größten Zuckerfabriken und Zuckerraffinerien antreffen. In diesen 378 Betrieben wurden rund 35 000 beschäftigte Personen gezählt. Diese Zählung gibt jedoch für den Stand der Industrie keinen richtigen Maßstab, weil sie in der Zeit erfolgte, in der die Kampagne nicht bestand. In der Hochsaison werden schätzungsweise in dieser Industrie über 100 000 Personen beschäftigt.

Die Rohzuckerfabrikation konzentriert sich in der Hauptsache im mitteldeutschen Rübenanbaugbiet, das durch die Provinzen Sachsen und Hannover, sowie Braunschweig und Anhalt gekennzeichnet ist. Es kommen noch 2 weitere kleinere Zentren in Frage, das westliche in der Rheinprovinz und das östliche in Niederschlesien, die von Bedeutung für die Zuckerindustrie sind.

Die Kakao und Zucker verarbeitende Industrie schließt sich mit insgesamt 2765 Betrieben und rund 70 000 Personen teilweise an die Standorte der Zucker erzeugenden Industrie an. Darüber hinaus finden wir jedoch im besonders starken Ausmaß noch diese Industrie in Berlin mit 11 565 Personen, im Freistaat Sachsen mit 11 221 Personen und in Schleswig-Holstein mit 5175 Personen angesiedelt. Im Gegensatz zur Zucker erzeugenden Industrie, in der ausschließlich männliche Arbeitskräfte Verwendung finden, ist die Zucker verarbeitende Industrie ein ausgesprochener Sammelpunkt der weiblichen Arbeitskraft.

Von den beschäftigten Personen sind in der

	männlich	weiblich
	Zahl in Proz.	Zahl in Proz.
Zuckerindustrie . . .	30 696 87,2	4 503 12,8
Schokoladenindustrie .	18 922 37,2	31 997 62,8
Zuckerwarenindustrie .	9 593 40,2	14 263 59,8

Während also in der Zuckerindustrie nur 12,8 weibliche Arbeitskräfte beschäftigt sind, weist die Schokoladenindustrie 62,8 Proz. und die Zuckerwarenindustrie 59,8 Proz. weibliche Arbeitskräfte auf. Die Zucker verarbeitende Industrie hat einen überaus raschen Aufstieg hinter sich. Seit Vornahme der Betriebszählung im Jahre 1907 vermehrte sich die Zahl der Betriebe nahezu um das Zehnfache und die Zahl der beschäftigten Personen steigerte sich um mehr als das Fünffache. An dem starken Aufschwung dieses Fabrikationszweiges trug vornehmlich die veränderte Geschmacksrichtung in neuerer Zeit bei. Der Schokoladenkonsum verzeichnet ebenfalls eine bedeutende Zunahme. Auch in den ärmsten Kreisen wird im Gegensatz zu früheren Jahren ein größeres Quantum dieser Waren konsumiert, und noch viel größer könnte der Umsatz dieser Waren sein, wenn eine vernünftige Zoll- und Preispolitik bestehen würde. In beifolgender Tabelle finden wir die Industriearten der Zucker- und Zucker verarbeitende Industrie festgestellt.

Betriebsart	Betriebe	Personen	Primärkraftmaschinen PS	Elektromotoren PS
Rohzuckerfabriken	177	13 127	19 942	9 038
Weißzuckerfabriken	98	14 411	17 322	28 699
Zuckerraffinerien	50	7 410	5 837	17 778
Rübensaftgewinnung	58	251	318	232
Insgesamt	378	35 199	43 419	55 747
Schokoladenindustrie	73	50 910	9 686	66 108
Konfitürenindustrie	98	23 856	3 365	11 142
Insgesamt	2765	74 775	13 051	77 250

In den Größenverhältnissen der Betriebe finden wir starke Gegensätze. Während in der Zuckerindustrie die Kleinbetriebe bis zu 5 beschäftigten Personen nur 18,2 Proz. von allen vorhandenen Betrieben betragen, sind in der Zucker verarbeitenden Industrie 1544 solcher Kleinbetriebe oder 54,7 Proz. bei einer Gesamtbeschäftigtenstärke von 3557 Personen ermittelt worden. In dieser Betriebsklasse ist eine sehr große Anzahl sogenannter Familienbetriebe, die jedoch auf die Gesamtproduktion keinen Einfluß ausüben können, immerhin aber durch ihre Schmuckkonkurrenz auf die Preise wie auch die Löhne drücken. In der Größenklasse mit 6 bis 50 beschäftigten Personen sind 981 Betriebe, also etwas mehr als der dritte Teil sämtlicher Betriebe vorhanden. Hier sind 16 482 beschäftigte Personen ermittelt worden. Den weitaus größten Teil der Gesamtbeschäftigten beschäftigten 270 Betriebe mit 51 und mehr Personen, und zwar 54 736 Arbeiter und Arbeiterinnen. In

beistehender Tabelle ist die Größenklasse der Zucker- und Zucker verarbeitenden Industrie ersichtlich:

Größenklasse	Betriebe		Personen		Motorische Kraft PS	
	Zahl	i. Proz.	Zahl	i. Proz.	Zahl	i. Proz.
Zuckerindustrie						
bis zu 5 Persf.	69	18,2	80	0,2	157	0,2
6 bis 50 Persf.	82	21,7	2 736	7,8	12 310	12,4
51 u. mehr Persf.	227	60,1	33 383	92,0	86 699	87,4
Insgesamt	378	100	35 199	100	99 166	100
Kakao-, Schokoladen-, Zuckerwaren- und Konfitürenindustrie						
bis zu 5 Persf.	1514	54,7	3 557	4,8	1 183	1,3
6 bis 50 Persf.	981	35,5	16 482	22,0	13 953	15,5
51 u. mehr Persf.	270	9,8	54 736	73,2	75 165	83,2
Insgesamt	2765	100	74 775	100	90 301	100

Für die in dieser Industrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen ist das Ergebnis der Betriebszählung sehr wertvoll und beweist, daß sich in den letzten Jahrzehnten eine gewaltige Verschiebung eingestellt hat. Aus der Luxusindustrie ist ein hochwichtiger Zweig in der Ernährungsindustrie entstanden. Leider hat diese Tatsache die Arbeiterschaft noch nicht zu der Ueberzeugung gebracht, daß sie sich ebenfalls schützen müssen gegen die kapitalistischen Bestrebungen wie wir sie besonders in diesem Industriezweig sehr ausgeprägt sehen können. Möge auch diese Feststellung dazu beitragen, daß sich die Arbeiterschaft mehr wie bisher mit den wirtschaftlichen Vorgängen in der Industrie beschäftigt und daraus die Lehre zieht, daß sie ebenfalls wie die Industriellen einig sein muß.

Verleumdungen des Verkehrsbundes.

Die „Leipziger Volkszeitung“ veröffentlichte in der ersten Beilage zu Nr. 190 vom Mittwoch, dem 15. August u. a. über die Tagung des Verkehrsbundes folgendes:

„Erschütternd wirkte, was Gen. Reinartz-München-Gladbach über den rheinischen Schifferstreik mitteilte. Nicht nur, daß nach seiner Behauptung die Lebensmittel- und Getränkearbeiter und die Arbeiter der Metallbetriebe Streikarbeit geleistet haben und ihre Gewerkschaften nicht dagegen eingeschritten sind, Kraftführer, Angehörige der im Verkehrsbund vertretenen Branchen sind dem Streik in den Rücken gefallen. Wir glauben, diese Behauptungen, die ohne ein Wort des Widerspruches oder der Richtigstellung vom Bundestag aufgenommen wurden, sind so gravierend, daß für die beteiligten Organisationen die Notwendigkeit erwächst, sich öffentlich zu diesen Anschuldigungen zu äußern.“

Vom Schlusswort des Gen. Schumann, Vorsitzenden des Verkehrsbundes, wird berichtet:

„Auf die Ausführungen von Reinartz über die Vorgänge beim rheinischen Schifferstreik ging er mit keinem Worte ein. Ein hereditäres Schweigen!“

Wir würden auch ohne Aufforderung in der „Leipziger Volkszeitung“ zu dieser ungeheuerlichen Anschuldigung gegen unsere Organisation Stellung genommen haben.

Wir fanden darauf der „Leipziger Volkszeitung“ folgende Richtigstellung:

Wir stellen hiermit fest: Als dem Verbandsvorstand von unseren Ortsgruppen im Streitgebiet die Nachricht zugeing, unsere in den Mühlen beschäftigten Mitglieder werden des Streikbruchs bezichtigt, wurde Verbandsmitglied Koll. Köstler in das Streitgebiet entsandt. Von ihm wurde festgestellt: Unsere Mitglieder

verrichteten während des Streiks keine andere Arbeit als die, die vor Ausbruch des Schifferstreiks geleistet und von der Streikleitung auch ausdrücklich gestattet wurde. Auf Grund dieser Feststellungen mußte auch die kommunistische Presse, die erstmals den Vorwurf des Streikbruchs gegen unsere Mitglieder erhoben hat, denselben in folgender Notiz zurücknehmen:

„Nach eingehender Prüfung des Sachverhalts müssen wir feststellen, daß wir die Mühlenarbeiter für das Ausladen der Schiffe, die trotz des Schifferstreiks in den Mühlen ankamen, nicht verantwortlich machen können, sondern daß unverantwortlicher Weise der Verkehrsbund als führende Gewerkschaft die Ausladung, soweit die Mühlenarbeiter die Schiffe vor dem Streik auch selbst ausgeladen haben, ausdrücklich genehmigt hat.“

Diese Tatsachen wurden am 20. Juni dem Vorstand des ADGB unterbreitet und gleichzeitig in schärfster Weise Protest gegen die Verleumdungen des Verkehrsbundes erhoben. Obwohl also dem Bundesvorstand der Tatbestand bekannt war, wurde von seinem Vertreter, Gen. Graßmann, gegen die ungeheuerlichen Anschuldigungen kein Einspruch erhoben. Wir bedauern dieses Schweigen außerordentlich und erblicken in diesem Verhalten nicht den uns zustehenden Schutz vom Bundesvorstand, wie ihn auch alle dem Bunde angeschlossenen Gewerkschaften fordern müssen.

Von Gen. Schumann erwarteten wir in Anbetracht seines früheren gehässigen Auftretens gegen den Verband der Nahrungsmittel- und Getränkearbeiter keinen Schutz.

Verband der Nahrungsmittel- u. Getränkearbeiter.
Der Verbandsvorstand.

Verlegung der Viehmärkte.

Seit Jahren ist es unser Wunsch, im Interesse der auf den Viehhöfen Beschäftigten, daß die Montagsviehmärkte auf einen anderen Tag verlegt werden sollen. Auch liegt das im Interesse der Eisenbahnarbeiter und -angestellten. Überall, wo wir entsprechend vorgingen, fanden wir keine Gegenliebe, weder bei den Behörden noch den Unternehmern, wie auch nicht bei den Landwirten, die mit in erster Linie in dieser Frage in Betracht kommen. Was genierte es diese Herrschaften, daß dadurch das ganze Jahr über Tausende von Menschen keinen freien Sonntag hatten. Sie selbst hatten das ganze Jahr über, auf Grund ihres guten Verdienstes, Zeit und Gelegenheit genug, den Sabbat nach ihrer Manier zu „heiligen“, an anderen Tagen als an dem „von Gott gewollten“.

Nun soll es anders werden. Landwirte und Viehhändler haben kein Interesse mehr an den Montagsmärkten. Lediglich die Fleischermeister sträuben sich gegen die Viehmarktverlegung.

Von jeher fiel es den Fleischern schwer, sich der wirtschaftlichen Situation entsprechend anzupassen. Dann jammern und klagen sie in der Deffenlichkeit über schlechte wirtschaftliche Verhältnisse, trotzdem die Fleischereien wirklich gute Zeiten haben. Ihrer Schwerfälligkeit und der Bequemlichkeit wurde leider von den Behörden von jeher nur zu gerne Rechnung getragen. Wie die Arbeiter sich fanden, das war ihnen immer Nebensache.

In den Bezirken Frankfurt a. M. und Kassel wurde infolge eines Antrages der hessischen Landwirtschaftskammer an den Oberpräsidenten in Kassel wegen Verlegung des Kasseler Viehmarktes die Frage der Marktverlegung wieder ins Rollen gebracht. Der Oberpräsident richtete in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten die Bitte, dem Antrag stattzugeben, unter anderem mit der Begründung:

Da auch alle im Viehhandel und im Fleischer-gewerbe tätigen Arbeitnehmer im Interesse der Verminderung der Sonntagsarbeit ein großes Interesse an dieser Frage haben, dürfte die Verlegung der Märkte auch von diesen Kreisen Unterstützung finden.

An unserer Unterstützung in der Frage der Verlegung der Viehmärkte soll es nicht fehlen.

Der Oberpräsident Dr. Schwander ersucht die Regierungspräsidenten, da sie zur Entscheidung zuständig sind, „nach Anhörung der interessierten Wirtschaftskreise . . . darüber zu befinden.“ Ferner meint er, „daß neben den Interessen der Landwirtschaft auch die der Arbeitnehmer, einschließlich des Eisenbahnpersonals eine Einschränkung der Sonntagsarbeit dringend erwünscht erscheinen läßt.“

Ob von den Regierungspräsidenten in Frankfurt und Kassel unsere Vertreter gehört wurden, ist uns nicht bekannt, wir nehmen aber bestimmt an, daß wenn das noch nicht geschehen ist, es bald nachgeholt wird. Die Marktverlegung liegt auch im allgemeinerwirtschaftlichen Interesse. Es wäre überhaupt notwendig, daß die verschiedenen Märkte in ein und demselben Wirtschaftsbezirk, wie überhaupt in Deutschland, auf einen Tag verlegt würden. Das liegt im Interesse nicht nur der Landwirte, sondern auch im Interesse der Konsumenten.

Die Gegengründe der Fleischermeister sind sehr jedwedeinzig. So begründet die Kasseler Kammer ihre Gegner:

„Durch die Verkürzung der Arbeitszeit und die vermehrte Zahl der Unterrichtsstunden in der Berufsschule für das Fleischer-gewerbe kann das Fleischer-gewerbe unter keinen Umständen auf die Montagsvieh- und Viehmärkte verzichten.“

Nur nicht so stürmisch! Als ob die Kasseler Fleischermeister je das Arbeitszeitgesetz in Betracht gezogen hätten, wenn es „darauf handelte, den Gehellen, Lehrlingen und dem Gesetz Rechnung zu tragen. In Kassel sind heute noch die Arbeitsverhältnisse trotz Arbeitszeitgesetz vielfach recht vorwirtschliche. Man unterlasse doch solche dumme Begründungen. Die Herrschaften sollen nicht so schwerfällig sein und dann verlangt das bisherige notwendige Umstellung in der Arbeitseinteilung auf die Woche. Hier kann es keine Rücksicht geben: Wir fordern die Marktverlegung sowohl in Kassel wie in Frankfurt a. M. auf Dienstag!

Kongress der Sozialistischen Arbeiter-Internationale.

In diesen Tagen erledigte in Brüssel der Kongress der Sozialisten aller Länder seine Arbeit. Auch hierbei wurde die Wirtschaft in den Bereich seiner Betrachtungen gezogen. Denn das ist heute schon Allgemein-gut, daß alles von den wirtschaftlichen Verhältnissen abhängig ist, und erst recht die politische Tätigkeit. Somit können sozialistische Tagungen nicht an den wirtschaftlichen Problemen vorbeigehen, zumal es gerade Aufgabe sozialistischer Organisationen ist, die Wirtschaft in andere Bahnen zu lenken. Das kann nicht nur auf wirtschaftlichem Wege allein geschehen, sondern der Politik ist es vorbehalten, den wirtschaft-

lichen Auswüchsen auf gezieltem Wege Schranken zu setzen. Sehr schwierig ist diese Aufgabe für Sozialisten innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft, und darüber täuscht man sich auch nicht auf dem Brüsseler Kongress. Der Kongress forderte vor allen Dingen entscheidende Mitwirkung der organisierten Arbeiter-schaft auf allen Gebieten, die die Wirtschaft betreffen. Die Beratungen der Wirtschaftskommission wurden in einer einstimmig angenommenen Entschliebung festgelegt. Diese Entschliebung legt die Aufgaben der Arbeiterklasse auf internationalem Gebiet fest. Wir lassen sie hier folgen:

1. Die Arbeiterklasse muß erstens danach streben, die Hindernisse der Entwicklung des internationalen Warenaustausches allmählich abzubauen. Sie muß zu diesem Zweck den Anschluß an die Tätigkeit der Wirtschaftskommission des Völkerbundes und die entwicklungs-fähigen Ansätze der internationalen Konvention zur Beseitigung der Ein- und Ausfuhrverbote und den Abbau des Hochschutzzollsystems für die allgemeine Anwendung der Meistbegünstigung im Verkehr zwischen allen Ländern und die Politik der offenen Tür in allen Kolonialgebieten durchsetzen, die Wiedereingliederung der Sowjetunion in die Weltwirtschaft sowie den Ausbau friedlicher Wirtschaftsbeziehungen zu China anstreben.

2. Sie muß ferner die internationale Angleichung der Arbeitsbedingungen und die Entwicklung der internationalen Arbeiterschutzkonvention, insbesondere auch durch Erstreckung dieser Konvention auf die industriell rückständigen Gebiete, die den besonders schlechten Arbeitsbedingungen in den sozial fortgeschrittenen Gebieten eine schwere Konkurrenz bereiten, und die Förderung der Gewerkschaftsbewegung in diesen Gebieten durch wirksamsten Schutz der Arbeitskraft der Kolonialvölker und der Eingewanderten anstreben. Sie muß ihre Bemühungen

Wo bleiben Deine jugendlichen Mitarbeiter?
Am 25. August ist der 34. Wochenbeitrag fällig!

um eine Verständigung der Gewerkschaften und der Arbeiterparteien über die Regelung der internationalen Wanderung fortsetzen.

3. Sie muß verlangen, daß dem Völkerbund ein internationales Wirtschaftsausschuss unter entscheidender Mitwirkung der organisierten Arbeiter-schaft angegliedert wird. Dieser Ausschuss soll die Überwachung der internationalen Kartelle und Truste ausüben und soll in den Fällen eingreifen, in denen Überproduktion und ungesunde Konkurrenz die Lage der Arbeiter gefährdet. Es soll weiter die internationale Regelung auf dem Gebiet der Verteilung der Rohstoffe und der Nahrungsmittel vorbereiten; es soll dabei ausgehen von der nationalen und internationalen gezielten Verpflichtung zur Substanz der Geschäftsführung der Kartelle und Truste und soll das Recht zu Untersuchungen dieser Geschäftsführung erhalten. Es soll seine Funktionen schrittweise erweitern und damit die künftige internationale Organisation der Weltwirtschaft vorbereiten.

Indem der Kongress der S.A. den in ihr vereinigten sozialistischen und Arbeiterparteien diese nächsten Kampfziele setzt, fordert er die Proletariat aller Länder auf, sich zu vereinigen zum Kampfe mit dem Ziel: die Nationen an die Stelle der kapitalistischen Monopole, die Gemeinschaft der Nationen an die Stelle der kapitalistischen Weltkongerne.

Back-, Süß- und Teigwarenindustrie

Wiederbeginn der Tarifverhandlungen für die Süßwarenindustrie.

Am Montag, dem 20. August, beginnen in Hannover die neuen Verhandlungen. Da es wieder zu einem Reichstakt kommen wird, dem die Kollegen-schaft ihre Zustimmung geben kann, ist nach dem Ergebnis der Verhandlung in Heidelberg noch recht fraglich.

In vielen Versammlungen hat die Süßwarenarbeiter-schaft zum Tarifschließung Stellung genommen. Die Unternehmer kennen die Stimmung und den Willen der Arbeiter-schaft. Es ist darum zu erwarten, daß die Verhandlungskommission des DAB in Ermahnung der Lage entgegenkommender ist und größere Verhandlungsfreiheit erhalten hat.

Tobler-Konzern.

Unter dem Einfluß der hochschutzzöllnerischen Handels-politik erziehen größere Schweizer Schokoladenfirmen im Auslande Zweigbetriebe. In dieser Beziehung ist wohl die westfälische Firma Nessel and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. am meisten. Sie betreibt Fabriken in einer großen Zahl von europäischen Staaten, desgleichen in Nordamerika, Australien und Südamerika. Dielem Konzern gegenüber steht die Chocolat Tobler u. Co. große organisa-

torische Unterschiede auf. Tobler hat nicht den Weg des Baues eigener Fabrikationsunternehmungen im Auslande zur Umgehung der Zollhindernisse beschritten, sondern vorwiegend Handelsfilialen in anderen Ländern gegründet. Dadurch wurde eine starke gleichmäßige Produktion der Zentralfabrik gesichert, jedoch der Absatz blieb infolge der Zollverhältnisse auch weiterhin erschwert. Etwa die Hälfte der Produktion aus diesem Betrieb gelangt zur Ausfuhr. Unter dem Einfluß der herrschenden Zollverhältnisse betrug das Quantum der Schweizerischen Schokoladenausfuhr 1927 erst etwa die Hälfte der Vorkriegsausfuhr, nämlich 8,3 Mill. Kilo, gegen 16,82 Mill. Kilo im Jahre 1913. Gewiß wurde auch die Ausfuhr stark durch die Haufe auf dem Rohmaterialienmarkt beeinflusst. So betrug der Durchschnittspreis für Rohkakao gegenüber dem Jahre 1924 mit 112 Fr. auf 100 Kilo 186 Fr. im Jahre 1927.

Die Muttergesellschaft Chocolat Tobler Holding Co. u. Co. hatte das verflorene Jahr dividendenlos abgeschlossen. Bei konstantem Aktienkapital von 9,2 Mill. Fr. und einem Anlagebetrag von 9,25 Mill. Fr. sind die Hypotheken und Akzente zurückgegangen. Die Kreditoren haben sich dagegen vervierfacht. Die Beteiligung an anderen Gesellschaften und die Guthaben an Tochtergesellschaften sind ebenfalls bedeutend gestiegen. In den letzten Jahren wurden annähernd 4 Mill. Fr. zu Abschreibungen verwendet und im letzten Geschäftsjahr wiederum 2 Mill. Fr. mit der Absicht, die Bilanz zu sanieren. Ebenfalls mußte von diesen Konzernunternehmungen auch die Zentralfabrik u. Co. Chocolat Tobler in Bern dividendenlos abschließen. Die Fabrik in Locarno ist vor kurzem geschlossen worden. Die französische Fabrikationsgesellschaft in Bordeaux hat dagegen ihre Dividende von 6 auf 8 Proz. erhöht. Die englische Handelsgesellschaft in Liverpool mußte infolge des allgemeinen Preisrückganges die Dividende auf 6 Proz. herabsetzen, obwohl sich die Umsätze gegenwärtig in stark aufsteigender Linie bewegen. Von der amerikanischen Handelsgesellschaft in Boston, deren Einrichtung etwa 1,5 Mill. Fr. verschlungen hatte, gibt die Zeitung bekannt, daß immer noch zu wenig Barkapital vorhanden sei, um im notwendigen Ausmaße Propaganda für die Tobler-Produkte in den U. S. A. zu machen.

Eine Erweiterung des Tobler-Konzerns bedeutet nunmehr die Verbindung mit der von dem Großindustriellen Gualino beherrschten italienischen Fabrikations- und Holdings-gesellschaft Unica in Turin mit 300 Mill. Lire Aktienkapital. Er kontrolliert fast die gesamte italienische Schokoladen- und Biskuitindustrie u. a. auch die Talmone u. Co., deren Wechsel-schulden nun rasch an Tobler getilgt werden sollen. Die Unica wiederum besitzt die Aktienmehrheit von Tobler.

Seit Jahren ist Tobler auch an der Poligraphischen Gesellschaft in Bern und später bei der u. Co. für Graphische Industrie in Bern beteiligt. Diese Anhängel waren jedoch für das Gesamtunternehmen in den letzten Jahren eine Belastung. Wir werden sicher in der nächsten Zeit hören, daß sich im Tobler-Konzern große Umwälzungen vollziehen werden. Die zweifellos schwierigen Verhältnisse in der schweizerischen Schokoladenindustrie, wie auch in verschiedenen Ländern durch die enormen Zollbelastungen auf die hauptsächlichsten Rohstoffe, verstärken nicht nur die Rationalisierung der Produktion und die Standardisierung der Erzeugnisse, sondern drängen immer stärker zur Konzentrationsbewegung, die selbstverständlich vor politischen Grenzen nicht halt macht. Dafür liegen ja bereits viele Beispiele vor, auch aus deutschen Konzerngründungen, die ebenfalls Zwangsmaßnahmen im Auslande unterhalten. Ob sich eine Fusion zwischen Tobler und Nessel vollziehen wird, kann heute noch nicht bestimmt gesehen werden. Sicher aber drängt die ganze Entwicklung in der Schweizer Schokoladenindustrie auf Fusionen hin und vielleicht wird diese Strömung sich in aller nächster Zeit praktisch auswirken.

Bäckereigewerbe

Verbot der Sonntagsarbeit in alten Zeiten.

Die „Bäder- und Konditoren-Tageszeitung“ veröffentlicht eine interessante Verordnung vom Jahre 1850 über das Verbot der Sonntagsarbeit. Die Bäderinnung zu Hartgerode, Kreis Ballenstedt, richtete am 21. November 1850 an das herzogliche Kreisamt zu Gertrode nachstehendes Gesuch ein:

„Herzoglichem Kreisamt erlaube ich mir, ange-schlossen ein Protokoll mitzutheilen, wonach die hiesigen Bäckermeister sich verpflichtet haben, das Brot- und Kuchenbäcken an Sonntagen einzustellen, und dabei wünschen, das Kuchenbäcken an Sonntagen, sobald ein Festtag unmittelbar darauf folgt, ferner betreiben zu dürfen. — Da die Verrichtung von Arbeiten an Sonn- und Festtagen ohnehin gesetzlich verboten ist, so hat der gehoramt Untergezeichnete es für seine Pflicht gehalten, dem Herzoglichen Kreisamt hiervon Anzeige zu machen und um geneigte Verfügung zu bitten.“

Darauf verfügte das Herzogliche Kreisamt:

„Auf die Eingabe vom 21. November d. J. wird hiemit verfügt, daß Herzogliches Kreisamt nicht ermächtigt ist, an den bestehenden Gesetzen über die Feier der Sonn- und Festtage etwas zu ändern, das Kuchenbäcken jedoch während des Sonntags vor jedem Festtage bis 8 Uhr vormittags und von 3 Uhr nachmittags an nachgelassen sein soll.“

Gertrode, 25. November 1850.“

Die Befestigung der Sonntagsarbeit ist nach diesen urkundlichen Darstellungen schon viele Jahrzehnte durchge-

führt, wenn auch nicht allgemein, so aber haben schon in früheren Zeiten die Bäckermeister verstanden, sich nicht zu Sklaven der siebentägigen Arbeitswoche herabdrücken zu lassen. Wir wollten, auch heute noch bestünde dieser Korpsgeist und die Unternehmer würden geschlossen alles veranlassen, um der Durchbrechung der Sonntagsruhe wirksam entgegenzutreten. Statt dessen aber finden wir, wie wir bereits mitteilten, daß sich erneut die Gewerkschaften im Reichstag bemühen, die Beschäftigten im Bäcker- und Konditorgewerbe wieder in das Joch der siebentägigen Arbeitswoche zu pferden.

Wäge auch diese geschichtliche Darstellung für unsere Kollegen die Mahnung auslösen, daß sie alles einsehen werden zur Vereitelung der Sonntagsarbeit.

Prämien.

Der Brotsfabrikant Friedrich Albrecht, Landshut, gehört zu den vielen seiner Kollegen, die das Verbot der Nachtarbeit mit Füßen treten. Er mußte deshalb im Laufe der letzten zwei Monate dreimal zur Anzeige gebracht werden. Albrecht erhielt für die dritte Verurteilung einen Strafbesehl von 20 Mk. zudiktirt, gegen den er, wahrscheinlich, weil er vom Staatsanwalt auf eine Belohnung hoffte, Einspruch erhob. Der Einspruch wurde verworfen. Eine Reihe anderer Bäckermeister, die wiederholt schon zur Anzeige gebracht wurden, erhielten wegen der gleichen Vergehen Anreizstrafen von 10 Mk. zugestelt.

Und da sage noch jemand, daß die Staatsanwaltschaft in Landshut neben der Polizeibehörde nicht bemüht wäre, die Arbeitskraft der Gehilfen und Lehrlinge zu schützen, wozu das zuständige Ministerium wiederholt Anweisung ergehen ließ. Wie lange wird es noch dauern, und die Bäckermeister werden anstatt Strafen Prämien erhalten.

Ein Hartnäckiger.

Wegen dauernden Verstoßes gegen die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien sowie wegen schwerer Verletzungen gegen die gesundheitspolizeilichen Vorschriften mußte der Bäckermeister Krempf in Straubing zur Anzeige gebracht werden. Während im letzteren Falle das Verfahren wegen angeblicher Verjährung nicht mehr aufgenommen werden konnte, erhielt Krempf wegen der langen Arbeitszeit, die oftmals für Lehrlinge von früh 5 Uhr bis abends 7 und 8 Uhr dauerte, einen Strafbesehl von 100 Mk. zugestelt, gegen den er Einspruch erhob. Der Einspruch hatte keinen Erfolg, denn es wurde in der Verhandlung durch drei Zeugen, von denen der eine als Gehilfe und die anderen zwei als Lehrlinge beschäftigt waren, bestätigt, daß die Arbeitszeit weit über die zulässige Grenze überschritten wurde und zwar schon seit Jahren. Der Angeklagte Krempf und seine Ehefrau haben es vorgezogen, der Verhandlung nicht beizuwohnen. Ob mit der Aufbüdung dieser Strafe Krempf zur besseren Einsicht gelangen wird, muß bezweifelt werden, denn wie bereits neuerdings berichtet werden kann, hat Krempf seinen früheren Gehilfen, der einen Lohn von 14 Mk. hätte, entlassen und sich nunmehr an Stelle dessen einen anderen eingestellt, dem er den horrenden Lohn von 7 Mk. in der Woche bezahlt. Praktisch genommen liegen also die Dinge so, daß wiederum der Gehilfe die Strafe bezahlen muß. Folglich wäre es in solchen Fällen wohl angebracht, wenn das Gericht an Stelle einer Geldstrafe auf Gefängnisstrafe erkennen würde.

Die freiorganisierte Arbeiterschaft von Straubing hat allen Anlaß, sich um das Verhalten dieses Gesetzesverächters etwas mehr als bisher zu kümmern, denn die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit, anständige Behandlung der Lehrlinge und Gehilfen sowie Bezahlung des Tariflohnes waren für Krempf bisher unbekannte Dinge.

Immer wieder Uebertretungen.

Der Mannheimer Bäckermeister Karl Moser kann sich absolut nicht den Bestimmungen der Bäckereiverordnung unterordnen. Mehrmals ist er wegen Ueberschreitung der Arbeitszeit bestraft worden. Auch jetzt erhielt er wieder ein Strafmandat, das er unter keinen Umständen anerkennen wollte, sondern mit Entrüstung verlangte er vor Gericht seine Freisprechung. Ein als Zeuge vernommener junger Gehilfe mußte jedoch der Wahrheit die Ehre geben und bestätigen, daß regelmäßig 1/2 Stunde vor Beginn des gesetzlichen Anfangs gearbeitet wurde. An Freitagen und Sonnabenden mußte sogar bis 14 Stunden gearbeitet werden. Darauf gab es keine Rettung mehr für den renitenten Unternehmer, und der Richter hatte keine Veranlassung, an der Strafe in Höhe von 70 Mk. etwas zu ändern.

Böckerei, Weinhandel

Die Macht der gewerkschaftlichen Konzentration.

Die „Deutsche Wein-Zeitung“ veröffentlicht in Nr. 59 eine Arbeit, die sich mit dem Zusammenschluß unserer Einheitsorganisation beschäftigt. Sie verweist dabei darauf, daß sicher durch die neue große Gewerkschaft eine erhöhte Stoßkraft zur Vertretung der Interessen von der Arbeiterschaft erwartet wird. Und tatsächlich sind bereits in verschiedenen Gegenden und für verschiedene beseitigte Branchen, darunter auch für den Weinhandel und das Spirituosen-geschäft neue Forderungen bezüglich der Löhne und Verschärfung der Manteltarifbestimmungen erhoben worden.

Wir nehmen gern von dieser Anerkennung Notiz. Wenn aber die „Deutsche Wein-Zeitung“ der Meinung ist, daß die

Löhne des Kellerpersonals schon jetzt verhältnismäßig hoch sind und daß auch die sonstigen Arbeitsbedingungen für die Arbeiterschaft in den Weinstellereien und Spirituosen-geschäften verhältnismäßig doch recht günstig sind, so daß sich die Arbeiter im allgemeinen kaum beklagen können“, so sind wir verpflichtet, dieser Ansicht entgegenzutreten; denn das Unternehmertum bestätigt im Nachfolgenden selbst: „Dieses herrschen auch noch von alters her patriarchalische Verhältnisse, zumal namentlich die gelehrten Küfer häufig Vertrauensstellungen einnehmen.“

Gerade deshalb wendet unsere Organisation alle Macht an, um die patriarchalischen Zustände auch in diesen Berufszweigen zu beseitigen, und wir werden den Kampf in schärfster Weise führen zur Erreichung tariflich geregelter Lohn- und Arbeitsbedingungen. Sollte das Unternehmertum in dieser Industrie dennoch auf dem Standpunkt verharren, daß es gegen die Durchführung von Tarifverträgen sich zur Wehr setzen muß, so haben wir nichts dagegen und werden mit allen geistlich uns zur Verfügung stehenden Mitteln versuchen, unsere Rechte durchzusetzen. Unsere Kollegenschaft möge sich daher nicht täuschen, daß schon allein durch den Zusammenschluß zu unserer großen Organisation die Arbeits- und Lohnverhältnisse geändert und verbessert werden können. Unsere gewerkschaftliche Konzentration wird bestimmt die Zusammenschweißung des Unternehmertums in große Verbände auslösen, und wir werden der geschlossenen Unternehmerrfront nur wirksam durch die Einigkeit der Beleg-schaften in allen Betrieben entgegenzutreten können.

Kampf mit untauglichen Mitteln.

In seiner Nr. 30 beschäftigt sich „Der Böttchermeister“ unter der Ueberschrift „Die Tragödie des Mittelstandes“ mit dem Selbstmord des Berliner Böttchermeisters Smigolfski. Wir bedauern, daß eine Zeitschrift, von der man bis jetzt annahm, daß sie nur die wirtschaftlichen Interessen der Böttchermeister vertritt, diesen traurigen Fall dazu benutzte, wenn auch indirekt, den Staat und seine Einrichtungen als für den Fall verantwortlich hinzustellen. „Der Böttchermeister“ schreibt: „Die Belastung des Handwerks mit Steuern aller Art ist heute so hoch geworden, daß in seinen Kreisen allgemein die Ansicht auftaucht, daß es so unter keinen Umständen weiter gehen könne. Die Freude an der Arbeit wird überall da genommen, wo man einsehen muß, daß man letzten Endes nur allein für das Finanzamt arbeitet. Immer mehr von der Substanz des Betriebes wird geopfert — und so kommt es oft, daß der Meister neben der Arbeitslust die Freude am Leben verliert und einen kurzen Augenblick die Verantwortung für Weib und Kind vergißt, um seinem Leben ein Ende zu machen.“ Dann wird weiter angeführt, daß die zahllosen Abgaben, die teure Miete, ihn aus dem gutgehenden Laden trieb usw. Nun wollen wir garnicht behaupten, die heutige Steuerlast und sonstigen Abgaben seien für manchen Geschäftsmann leicht zu tragen. Wer aber behauptet, daß sie Menschen zum Selbstmord treiben, hat entweder keine Ahnung von der heutigen Steuer-gesetzgebung oder stellt Behauptungen wider besseres Wissen auf, nur um den heutigen Staat und seine Einrichtungen, die ihm durch die Verhältnisse aufgezwungen werden, als Schuldigen hinstellen zu können.

Gerade die Kleinmeister, der Mittelstand, sollen den Mund nicht zu voll nehmen über die „hohen“ Steuern. Wie steht es in Wirklichkeit aus? Bis zu 1500 Mk. Roheinkommen ist steuerfrei. Ein Meister, der ein Grundstück von 10 000 Mk. an Wert, 3000 Mk. Einkommen und einen Jahresumsatz von 10 000 Mk. hat, bezahlt bei normalen Steuerverhältnissen in einer Stadt an Einkommen-, Umsatz-, Gewerbe-, staatliche Grund- und Vermögens- und Hauszinssteuer einschließlich der gemeindlichen Zuschläge eine jährliche Steuer von höchstens 600 Mk. Rechnen wir bei einem Arbeiter den Abzug für Steuern usw. und die jährliche Miete zusammen, kommen ganz andere Summen heraus.

Über das hier Angeführte kam für den so traurig aus dem Leben Geschiedenen gar nicht in Frage. S. hatte weder ein steuerpflichtiges Einkommen noch Besitz usw., und deshalb konnte ihn auch zu hohe steuerliche Belastung nicht in den Tod treiben.

Von den „hohen“ Mieten möge man vorerst noch schweigen, da gerade die Herren im Handwerk schon lange genug nach Aufhebung der Zwangswirtschaft schrien, also dann selbst nicht ganz unschuldig an der jetzigen Höhe der Mieten sind.

Hinzu kommt noch, daß S. nicht nur Böttchermeister war — wovon er auch nach unserer Meinung nicht leben konnte — sondern auch noch den Posten eines Wächters mit versah. Wo nach Ansicht vieler Meister sich als „Schwarzarbeiter“ nach irgend einer Richtung hin betätigte. Es ist also wirklich ein gewagtes Stück, aus einer soch tieftraurigen Tragödie Kapital gegen staatliche Einrichtungen schlagen zu wollen.

Das ganze hat fast den Anschein, und der Vorwurf gegen die neue Regierung Müller wegen einseitiger Steuerentlastung bestärkt uns darin, daß der Tod eines unglücklichen Menschen als willkommenes Gelegenheit benutzt wurde, um den Staat, seine Regierung und Einrichtungen für solche Dinge verantwortlich machen zu können, oder besser gesagt, gegen sie zu hehen.

Wir haben heute Hunderttausende von Erwerbslosen, die durch Schuld unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung oder auch als Folge, weil sie sich gegen die Herrschaft Einzelner aufbäumten, die sich in ähnlicher, wenn nicht in einer schlimmeren Lage befinden, wie dieser Meister. Sie werden nicht selten als Faulenzler bezeichnet und bei einem Selbstmord hat man kaum Drucker-schwärze für sie übrig, obwohl sie Opfer eines Systems sind.

Fleischer und Berufsgen.

Berichtigung.

In dem Artikel „Wieh- und Schweine-einfuhr — Schweine-ausfuhr“ hat sich ein sinnentstellender Fehler eingeschlichen. Es soll nicht heißen: Seit dem 1. April wurden auf diese Einfuhrscheine eingeführt, sondern es muß heißen aus-geführt.

Wieder ein Riß ins „gute Einvernehmen“.

Das „gute Einvernehmen“, von dem die Fleischermeister den Gefellen und Verkäuferinnen immer so viel erzählen, hat von jeher den Zweck gehabt, das Portemonnaie der lieben Meister auf Kosten ihres Personals zu schonen. Von diesem Interesse ausgehend, beschäftigen sie sich seit einigen Jahren auf allen ihren Tagungen damit, Wege zu finden, um dem § 63 des Handelsgesetzbuchs, der ein Schutzgesetz ist für die Verkäuferinnen, das Genick umzudrehen. Gelingen ist ihnen bisher nicht. Schon im vorigen Jahre erhielten wir in Breslau ein Urteil, das sagt, daß Verkäuferinnen keine Gewerbegehilfinnen sind, sondern Handelsgehilfinnen. Ein ähnliches Urteil wurde jetzt auch durch das Arbeitsgericht in Dresden gefällt.

Ein Dresdener Fleischermeister beschäftigte eine Verkäuferin, die neben der Bedienung der Kundschaft auch mit Arbeiten, wie Reinigen der Verkaufsräume, beschäftigt wurde. Die Verkäuferin erhob, nachdem sie erkrankte, Ansprüche auf Grund des § 63 des Handelsgesetzbuchs und verlangte für die ersten 6 Wochen ihrer Krankheit das Gehalt. Der biedere Meister verweigerte es von dem Gesichtspunkte des „guten Einvernehmens“ aus mit der Begründung, daß die Tätigkeit der jungen Mädchen in Fleischereibetrieben nicht ausschließlich darin bestehe, die Kundschaft zu bedienen, sondern daß sie auch zu anderen Arbeiten herangezogen würden, wie Reinigungsarbeiten u. a. Danach könnte sie nicht als Angestellte gelten. Das Arbeitsgericht aber stellte sich auf den Standpunkt der Klägerin und sprach ihr die eingeklagte Forderung zu. Es führte zur Begründung aus, daß die überwiegende Tätigkeit der Klägerin darin bestanden habe, Waren zu verkaufen und die Kundschaft zu bedienen, sie sei daher als kaufmännische Angestellte und nicht als gewerbliche Arbeiterin anzusehen.

Auch dieses Urteil sollten sich die Verkäuferinnen alle zur Notiz nehmen und vorkommenden Falles danach handeln. Verlangen sie restlos ihre Rechte, werden sie bald die Erfahrung machen, daß das Gesabber vom „guten Einvernehmen“ aufhört, denn die Fleischermeister haben kein Interesse mehr daran, wenn es ihrem Portemonnaie nichts einbringt.

Ein Schurkenstreich der Hirsch-Duncker in Baden-Baden.

Am 18. Mai 1928 haben wir mit der Südwesddeutschen Fleischwarenindustrie und der Bezirksfleischer-Innung in Baden-Baden einen Tarifvertrag abgeschlossen, der bis zum 31. März 1930 Geltung hat. Die Innung, die nicht willens ist, für die richtige Durchführung dieses Vertrages Sorge zu tragen, fühlte das Bedürfnis, mit dem Fleischergefellens-bund noch einen Tarifvertrag abzuschließen und hat nun das Reichsarbeitsministerium mobil gemacht, um diesen zweiten Vertrag für allgemeinverbindlich erklären zu lassen. Damit werden die Herrschaften wohl kaum Glück haben. Wenn der Bund das Bedürfnis hat, als Tarifkontrahent aufzutreten, so kann er unserem Tarif beitreten. Der Bund hat aber auch die Aufgabe, die Wünsche der Meister zu erfüllen und so hat er den neuen Tarifvertrag abgeschlossen, der für die Kollegen bedeutende Verschlechterungen bringen würde, wenn ein solcher Tarifunsinn zur Geltung käme und zwar:

1. Die ausfallende Zeit für gesetzliche Wochenfeiertage soll nachgearbeitet werden, ohne Vergütung für Ueberstunden.
2. Für Nachtarbeit nach 8 Uhr abends wird kein höherer Zuschlag bezahlt.
3. Die Vergütung nach § 616 BGB. wird von 14 Tagen auf 3 Tage herabgesetzt.
4. Der Urlaub wird von 6 Tagen im ersten Jahr auf 3 Tage reduziert.
5. Der Vertrag soll nur bis 31. Dezember 1928 gelten.

So wird mit den Interessen der Metzgergesellen Schindluder getrieben von einer Organisation, die sich das Mantelchen einer Gewerkschaft umhängt, um den Wünschen der Unternehmer desto besser Folge leisten zu können. Wir werden aber dafür sorgen, daß alle diese hinterhältigen Machinationen der Hirsch-Duncker den Kollegen vor Augen geführt werden. Hoffentlich erkennen sie dann, wohin sie gehören.

Frau Meisterin.

Unsern Lehrlingen und Gefellen wird die Frau Meisterin immer als eine besondere Idealgestalt hingestellt. Folgt man den Darstellungen der Fleischermeisterpresse, so verkörpert die Fleischermeisterin die tüchtigste und jädisste Frau unter allen deutschen Frauen. In der Metzgerei Sieke, Hagen, Nordstraße, hat die Frau „Meisterin“ auch die Hosen an. Sie kommandiert dort in recht schneidiger Weise das Personal, Lehrlinge und Mädchen werden vom Frühstückstisch fortgejagt, wenn dieses einige Minuten zu lange dauert. Den Gefellen wird Frühstück und Kaffee in den Arbeitsraum gebracht, damit sie nur ja keine Möglich-

teil haben, ihr Frühstück zu lange auszudehnen. Die Befähigung ist ganz auf die „schlanke Linie“ eingestellt. Eine Scheibe Brot und einige Würstchen tragen hier die Bezeichnung „Frühstück“. Gesellen, die sich dagegen wehren, sind bei der Frau Meisterin Bolschewisten und Kommunisten. In lebenswürdiger Weise erklärt sie, „alle Kommunisten müssen aufgehängt werden.“ Ausgang und Hauschlüssel für Dienstmädchen gibt es überhaupt nicht. Die Frau Meisterin sagt dann, „hier herrscht Ordnung.“ Daß die Lehrlinge von morgens 6 Uhr bis abends 7 oder 8 Uhr beschäftigt sind und daß zu ihrer Ausbildung das Schrubben des Bodens, des Korridors und Bürgersteigs gehört, ist für die Frau Meisterin eine Selbstverständlichkeit. Der Obermeister in Hagen, der bei den Freisprechungen der Lehrlinge immer recht schöne Reden hält, würde gut daran tun, sich diesen Musterbetrieb einmal anzuschauen.

Getränke-Industrie

Allgemeinverbindlich erklärter Tarifvertrag.

Die durch einen Schiedspruch der bayerischen Schlichtungsstelle geschaffenen Lohnvereinbarungen vom 25. Mai 1928 wurden vom Reichsarbeitsminister durch Entscheidung vom 2. August 1928 mit Wirkung vom 25. Mai 1928 für allgemeinverbindlich erklärt.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Arbeiter der Brauereien im Freistaat Bayern rechts des Rheines.

Durch die Allgemeinverbindlichklärung sind auch die Brauereien an die neuen Lohnsätze gebunden, die nicht dem vertragsschließenden Unternehmerverband angehören.

Dverschärfte Alkoholgesetzgebung in Finnland.

Finnland ist bekanntlich das einzige Land in Europa, das den Genuß alkoholischer Getränke durch Gesetz verboten hat. Lediglich den Ärzten wurde gestattet, Alkohol zu verschreiben. Wie dieses Verordnungsrecht ausgenutzt wird, ist ausführlich auf Seite 126 im Jahrbuch des Verbandes der Lebensmittel- und Getränkearbeiter dargestellt. Nimmehr ist auch die Quelle verschöpft worden. Wir entnehmen der „Industrie- und Handelszeitung“:

Durch Gesetz vom 4. Mai 1928, betreffend Änderung verschiedener Bestimmungen des Alkoholverbotgesetzes, bekommen Ärzte, die früher befugt waren, Rezepte auf Alkohol und alkoholische Getränke zu medizinischen Zwecken in unbegrenzter Menge auszustellen, nimmehr nur noch 400 Rezepte jährlich geliefert und dürfen auf jedes Rezept nicht mehr als 300 Gramm ungefähr 50prozentigen Alkohols verschreiben. Dies entspricht einer ganzen Flasche Whisky bzw. zwei Flaschen schweren oder drei Flaschen leichteren Weines.

Zu dieser gesetzlichen Maßnahme sah sich die finnische Regierung veranlaßt, weil die Ärzte in steigendem Maße Alkoholrezepte ausstellten. Von sämtlichen Ärzten haben nur etwa 25, und von allen Tierärzten nur zwei von ihrem Rezepte keinen Gebrauch gemacht.

Gute Geschäfte.

Die Brauereien können sich wegen schlechten Geschäftsganges nicht beklagen. Der Prospekt des Schultheiß-Konzerns sagt anlässlich der Einführung der jungen Aktien an der Berliner Börse: Der Abfall ist infolge des Oktoberstills und durch das schlechte Wetter der folgenden Monate zurückgegangen, jedoch in den letzten Wochen sei er wieder bedeutend gestiegen. Rechnet man die im letzten Jahre neu erworbenen schlesischen Brauereien nicht ein, wird der Jahresumsatz des Schultheiß-Konzerns trotzdem weit über den Ergebnissen des Vorjahres liegen. Der Bierumsatz in den letzten drei Jahren betrug 2,39 bis 2,73 und 2,52 Millionen Hektoliter. Trotz der Erhöhung des Aktienpreises wird wieder mit einer 15proz. Dividende gerechnet. — Ob man bei diesem guten Geschäft auch bereit ist, die Löhne zu erhöhen?

Mühlenindustrie

Zehn Jahre Nachkriegszeit.

Wenn unmittelbar nach der Umwälzung im Jahre 1918 eine harte Zuwanderung zu den gewerkschaftlichen Organisationen einsetzte, so waren es hauptsächlich die Folgenerscheinungen des Krieges. Viele glaubten ihren während der vier Jahre Weltkrieg aufgeschobenen Erbitterungen hierdurch am besten Luft machen zu können.

Die Unternehmen fanden sich mit den gegebenen Verhältnissen ab. Niemand konnte Beobachtungen gemacht werden, daß den Vorurteilen der gewerkschaftlichen Organisationen Gehör entgegenzusetzen wurde. Tarifverträge werden in Betrieben vereinbart, in denen die schärfsten Feinde derartigsten Beziehungen als Betriebsleiter am Ruder stehen. Immerhin, die Angst der Arbeiter in weiten Bogen zusammen, fühlten sich bewegen „kameradschaftlich“ mit diesen zu verfahren. Alle Gegenstände zwischen Arbeit und Kapital waren wie auf einen Schlag „ausgeschlossen“. Sogar in den anliegenden Orten konnte es der Arbeiter wegen, für Verbesserung seiner Lage einzustehen, ohne Gefahr der sofortigen Entlassung.

„Mittelpunkt sollte aber diese vernünftige „Ausgleichsarbeit“ sein. Denn schon nach sehr kurzer Zeit fingen diese „Mittelkämpfer“ an, die Arbeiter und deren gewerkschaftliche Organisationen mit den schärfsten

Mitteln zu bekämpfen. Der Ansturm auf das Koalitionsrecht setzte wieder wie in der Vorkriegszeit ein. Durch erpreßte Unterschriften wurde der Austritt aus den Organisationen erzwungen.

Wenn diese unerfreulichen Begleitumstände zwar nicht überall, hauptsächlich nicht in den Städten, in Erscheinung traten, so aber um so mehr auf dem flachen Lande, in Betrieben, in denen das sogenannte „patriarchalische“ Verhältnis existierte, die Arbeiter zur Familiengemeinschaft gehören und Hörige der Unternehmer sind. In diesen Betrieben geht das Bestreben der Unternehmer dahin, die Aufwärtsentwicklung aufzuhalten. Dazu gehören auch die Mühlenbetriebe. Bei den denkbar niedrigsten Wochenlöhnen werden Verheiratete gezwungen, Kost bei dem Unternehmer zu nehmen.

Sieht der Arbeiter das Unhaltbare ein und verlangt Auszahlung der Kost in barem Geld, so wird ihm seitens des Betriebsinhabers erklärt: „Wenn es dir nicht paßt, kannst du gehen.“

Erführt sich der Arbeiter durch die gemachten Erfahrungen und in seinen Enttäuschungen bereichert, Zuspruch bei der gewerkschaftlichen Organisation zu suchen, so geraten diese Ausbeuter in eine Ekstase, die dem Umsichtlosen eines wildgewordenen Stieres gegen ein rotes Tuch gleicht und erklären dem betreffenden Arbeiter: „Wenn Sie in den Verband eintreten, dann aber raus aus meinem Betrieb.“ So wird dem Arbeiter der ihm gesetzlich zustehende Tariflohn geraubt. Man könnte es diesen Unternehmern mit ihren Arbeitern schließlich selbst überlassen, wenn die Arbeiterschaft dieser Berufsgruppen im allgemeinen hierdurch nicht in Mitleidenschaft gezogen wären.

Diese beschämenden Vorkommnisse sind stark im Mühlen-gewerbe eingegriffen. Vor allen Dingen versucht hier das Unternehmertum die Arbeitszeit auf 12 Stunden zu verlängern. Derartigen Bestrebungen sind Schranken auferlegt, das wissen auch die Unternehmer im Müllergewerbe. Daher gehen sie dazu über, gelbe Arbeitervereine zu gründen. Vor längerer Zeit wurde im Freistaat Hessen der „Hessische Müllerverband“ mit dem Sitz in Eberstadt, ins Leben gerufen, der sich zu seinem Geschäftsführer den „Demokratien“ Dächert II erkoren hat.

Dieser Herr erblickt als seine Hauptaufgabe die „Jähdämmung der roten Flut“ und versucht allerorts gelbe Müllergesellschaft mit „nationaler“ Einstellung zu gründen.

Der Endzweck dieses Vorgehens ist, mit diesen Gebilden Tarifverträge abzuschließen, um vorinflussliche Verhältnisse beizubehalten, eventuell wieder einzuführen zu können. Die Mühlenbesitzer fordern die Arbeiter auf, die Versammlungen zu besuchen und Dächert II holt die Gesellen zur Mitgliedschaft heran.

Alles im Jahre 1928. Zehn Jahre nach Beendigung des erschütternden Weltkrieges, des Krieges 1914—1918, wo der Arbeiter gut genug war, keine Haut für das Unternehmertum zu Marke zu tragen und 10 Jahre nach der demütigenden Revolution.

Arbeiter! Aber wann wirst du erwachen um das Joch dieser Knechtung von dir abzuschütteln? Wann findest du den Weg zu deiner gewerkschaftlichen Organisation? Die Antwort muß lauten:

Nicht morgen, sondern heute! S. 2.

Sozialpolitik

Stand der Arbeitslosigkeit. In der Arbeitslosenverflechtung ist die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger in der Zeit vom 15. bis 31. Juli 1928 von rund 579 800 auf 564 000, d. i. um 15 800 oder 2,7 Proz. zurückgegangen. Bei den männlichen Arbeitslosen betrug die Abnahme rund 10 000 oder 2,4 Proz., bei den weiblichen 5800 oder 2,3 Proz., in der Krisenunterstützung hat sich im Berichtszeitraum die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger von 59 000 auf 52 900 vermindert. Das ist eine Abnahme um rund 6 100 oder 7,5 Proz. Der Rückgang ist bei den Männern etwas stärker als bei den Frauen (7,7 Proz. bei den Männern gegenüber 6,6 Proz. bei den Frauen).

Der bezahlte Urlaub. Die „Internationale Rundschau der Arbeit“ errechnet, daß in Europa ungefähr 19 Millionen Arbeiter oder rund 40 Proz. der Gesamtzahl aller europäischen Arbeiter einen jährlich bezahlten Urlaub auf Grund tarifvertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen erhalten. Von diesen 19 Millionen Arbeitern auffallen 8 149 700 auf Deutschland, 1 500 000 auf England, 3 176 000 auf Schweden, 1 100 000 auf Norwegen, 1 010 000 auf die Niederlande, 50 000 auf Dänemark, 28 500 auf Frankreich und 4 200 auf Rumänien. Progenommal berechneter erhalten 82,7 Proz. der deutschen Arbeiter gesetzlichen oder tarifvertraglichen Urlaub, 12 Proz. der englischen, 31,3 Proz. der niederländischen, 7,3 Proz. der schwedischen und 6,5 Proz. der französischen.

Neuregelung der Krisenunterstützung. Am 24. August trat die Verordnung über die Neuregelung der Krisenunterstützung in Kraft. Der Kreis der Personen, die zur Krisenunterstützung zugelassen sind, war bisher im wesentlichen beschränkt auf die Arbeitslosen bestimmter Berufsgruppen (Gärtner, Hand- und Maschinenarbeiter, Leder-, Holz- und Bekleidungsarbeiter, Angehörige des öffentlichen Dienstes). Zu dieser Berufsgruppen kamen nimmehr noch die Kleinstrentner sowie die Beschäftigten im Handel und in den Kleinstunternehmungen hinzu. Die Höhe der Beihilfen

der Landesarbeitsämter, die Krisenunterstützung, weiteren Berufsgruppen zukommen zu lassen, wird erweitert. Wichtig ist besonders, daß die Landesarbeitsamtsvorsitzenden auch Angehörige des Spinnstoffgewerbes zur Krisenunterstützung zulassen können, soweit ein Bedürfnis dazu besteht. Die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter dürfen ferner die Krisenunterstützung auf weitere Berufsgruppen für Gemeinden mit nicht mehr als 25 000 Einwohnern ausdehnen, in denen infolge außergewöhnlicher Ereignisse oder Umstände ein lang anhaltender schwerer Notstand auf dem Arbeitsmarkt besteht. Für größere Gemeinden behält sich der Reichsarbeitsminister vor, entsprechende Maßnahmen selbst zu treffen. — Die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung wird für Arbeitslose, die das 40. Lebensjahr überschritten haben, nimmehr auf 52 Wochen verlängert. Für die Arbeitslosen unter 40 Jahren ist die Verlängerung der Unterstützungsdauer von 26 auf 30 Wochen vom Kabinett grundsätzlich beschlossen worden.

Generalschaftl. Rundschau

Ein Kampffjubäum.

Vor 25 Jahren in der ersten Augustwoche zwang ein brutales Unternehmertum den Crimmitschauer Textilarbeitern einen schweren Kampf auf, der die Arbeiterschaft in Deutschland und weit über die Grenzen hinaus in Bewegung brachte. Die Aussperrung war von langer Hand vorbereitet. Das gesamte Unternehmertum stand hinter den Textilindustriellen. Arbeitszeiten bis zu 16 Stunden täglich hat es noch in der Textilindustrie gegeben. Die Arbeiterschaft forderte die tägliche 10stündige Arbeitszeit. Die Gewerkschaften, in einer starken Aufwärtsbewegung begriffen, machten den Unternehmern viel Kopfschmerz und sie waren am meisten darüber erbost, daß die Arbeiterschaft sich emmaste, unabhängig vom „guten Willen“ der Unternehmer den verkürzten Arbeitstag zu fordern. Sehen die Textilarbeiter den Zehntage durch, dann ist für die übrige Arbeiterschaft die Bahn frei. Das durfte nicht sein. Auf seiten der Unternehmer stand der ganze behördliche Apparat. Am Vorabend der Aussperrung wurden Versammlungen der Streikenden verboten, selbst der Belagerungszustand, die Waffe, mit der auch Esel kämpfen können, wurde verhängt. Nichts vermochte ihren Kampfesmut zu brechen. 24 Wochen hielten die Kämpfenden aus, aber dann mußte der Kampf abgebrochen werden, ohne einen Erfolg. Das Unternehmertum jubelte und glaubte nimmehr der gewerkschaftlichen Bewegung den Garaus gemacht zu haben. Man täuschte sich. Dieser Kampf aber brachte eine Wende in der gewerkschaftlichen Bewegung. Er zeigte der Arbeiterschaft, daß vom guten Willen der Unternehmer nichts zu erwarten sei und nur durch die Solidarität der Arbeitenden konnte etwas erreicht werden. Der Crimmitschauer Kampf gab den Antrieb zu der grandiosen gewerkschaftlichen Bewegung, wie wir sie heute vor uns haben.

Sigberlegung des Metallarbeiterverbandes.

Auf dem in Karlsruhe tagenden Metallarbeiterkongress wurde mit 201 gegen 62 Stimmen die Sigberlegung des Verbandes von Stuttgart nach Berlin beschlossen.

Unternehmertum

Mißwirtschaft

in der Stuttgarter Handwerkskammer.

Kürzlich spielten vor der Strafkammer in Stuttgart Verhandlungen gegen den Vorsitzenden der Stuttgarter Handwerkskammer eine große Rolle. Der Vorsitzende Wolf ließ sich bis zu 10 000 Mk. Gelder für private Zwecke ausbezahlen. Es wurde nachgewiesen, daß irgendeine Buchführung in einem neuerrichteten Einziehungsamt, aus dem diese Gelder einnommen wurden, überhaupt nicht bestand. Nicht merkwürdig ist aber die Gehaltspolitik dieser Handwerkskammer. Der Syndikus wurde in eine Gehaltsklasse eingestuft, die sogar die Ministergehälter übersteigt. In der Bilanzverrechnung wurden recht zweifelhafte Manipulationen nachgewiesen und festgestellt, daß Diäten für Sitzungen verrechnet wurden, in denen der Vorsitzende und Syndikus überhaupt nicht anwesend waren. Selbst Veranlassungen von dritter Seite, wozu die Handwerkskammer durch ihren Vorsitzenden vertreten war, mußten mit 28 Mk. Diäten bezahlt werden.

Dannoch verstand dieser Handwerksführer es ausgerechnet, sich zu bereichern. Natürlich schweigt die Zeitungspresse über diese unerhörte Gaunerei, wie sie vor Gerichtsstelle in der Stuttgarter Handwerkskammer bewiesen wurde. Dafür bringt aber von Zeit zu Zeit die Handwerkspresse sehr gefällige Artikel gegen die Gewerkschaften und sehr häufig können wir lesen, in welcher häßlicher Weise über die hohen Gehälter der Gewerkschaftsangehörigen vom Vater gezaunt wurde. Ob sich nimmehr die Unternehmerversuche in Zukunft anders einstellen wird, das wollen wir abwarten.

Das Gericht verurteilte Wolf zu einer Gefängnisstrafe von 3 Jahren und 4 Monaten und den Syndikus Dr. Gerhardt zu 2 Jahren Gefängnis. In geradezu schamloser Weise wurde von diesen beiden „Handwerksrepräsentanten“ gerichtlich. Ein Vorstandsmitglied beehrte ihre Tüchtigkeit auf „gut biswähl“ als „einen Zufall“.

Dabei ist folgendes zu beachten:
Die Betriebsleitung mit Rat zu unterfertigen und an der Einführung gesunder, neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuarbeiten.

Den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren und bei Streitigkeiten den Schlichtungsausschuß oder eine vereinbarte Schlichtsstelle anzurufen.

Wartung der Betriebsmittel zu wachen, daß die tariflichen Berechtigungen durchgehend erfüllt werden sowie mit dem Arbeitgeber Dienstvorschriften im Rahmen der Tarifverträge abzusprechen.

Ferner für Wahrung der Berechtigungsfreiheit der Arbeitnehmererschaft einzutreten und Beschwerden des Arbeiters und Angehörten entgegenzunehmen.

Die Verantwortung der Wohlfahrtsmaßnahmen ist zu übernehmen und vor allen Dingen für eine Bekämpfung der Unfall- und Gesundheitspflege zu sorgen.

Das wären die wichtigsten Punkte des § 66, die der Betriebsrat zu beachten hat.

Eine weitere Aufgabe des Betriebsrats ist es noch, die Vorteile des Arbeitgebers entgegenzunehmen sowie bei Einstellung und Entlassung mitzuwirken.

Notwendig ist es auch, daß der Betriebsrat sich eine Geschäftsordnung gibt, welche die Einladungsbestimmungen zu den Sitzungen enthalten soll und die Richtlinien für den geschäftswirksamen Lauf der Sitzungen selbst.

Welches sind nun die Aufgaben des Betriebsratsvorsitzenden?

Er hat die notwendigen Sitzungen und Versammlungen einzuberufen und zu leiten.

Die Verhandlungen mit der Direktion und Betriebsleitung unter Hinzuziehung weiterer Mitglieder des Betriebsrats zu führen.

Für ordnungsmäßige Erledigung von Beschwerden des Arbeiters und Angehörten oder einzelner Betriebsratsmitglieder zu sorgen.

Die Vertretung vor dem Schlichtungsausschuß oder dem Arbeitsgericht zu übernehmen.

Sprechstunden einzurichten.

Für ordnungsmäßige Erledigung aller Geschäfte, die dem Betriebsrat betreffen, zu sorgen.

Den Schriftwechsel und Erklärungen zu unterzeichnen.

Die Zuwahl infolge Erhöhung der Belegschaft zu überwachen.

Weselt ein Betriebsauschuß, so hat dieser den Bericht des Arbeitgebers über Gang und Lage des Betriebs entgegenzunehmen und sich die Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung vorlegen zu lassen.

Es wäre noch zu erwähnen, daß die Kosten für die Durchführung der Betriebsratsfähigkeit der Arbeitgeber zu tragen hat.

Das Gesetz gibt dem Betriebsrat die Möglichkeit, bei den Sitzungen die Organisationsvertreter hinzuzuziehen. Aus meiner Erfahrung heraus, vor allen Dingen wenn man noch nicht die nötige Erfahrung hat, ist es zu empfehlen, von diesem Recht den vollen Gebrauch zu machen.

Wer sich nun in die Aufgaben eines Betriebsrates vertieft und dabei das notwendige Wissen der arbeitsrechtlichen Seite in Betracht zieht, wird abgeben müssen, daß es ohne eine gute Schulung und Erfahrung dem Betriebsrat kaum möglich ist, sein Amt im Interesse der Kollegen zu verwalteten. Darum muß man mit Hochachtung von der Aufführung der Betriebsratsmitglieder sprechen, die in Form von Kurzen, Schulunterricht und Vorträgen zum Nutzen der Gesamtarbeiterschaft gelehrt worden ist.

Darum ergeht sich für jedes Gewerkschaftsmittglied die Pflicht, sich für sein Amt zu schulen, um dem Gesetz, das nach langen Kämpfen um Schutze der Betriebsbeschäftigten geschaffen wurde, zur Auswirkung zu verhelfen.

M. v. G. l. g. Dresden.

Drei wichtige Urteile!

Kann man einen bereits schriftlich oder mündlich gefälligen Arbeitsvertrag widerrufen?

I. Hat ein Arbeitnehmer mündlich oder schriftlich auf den ihm tariflich zustehenden Erholungsurlaub auf Veranlassung des Arbeitgebers verzichtet, so kann er nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Dresden vom 5. März 1927 (Nr. 8 d. C. 67/226) unter Berufung auf den Grundlag der tariflichen Unabdingbarkeit diese Verzichtserklärung in der Regel zu jeder Zeit bis zu demjenigen Tage widerrufen, als der Erholungsurlaub nach den einschlägigen Bestimmungen spätestens beantragt werden muß.

Es gilt demnach das im Tarifvertrag festgelegte Datum bis zu dem im laufenden Jahre Urlaub gewährt werden kann, kann die Befähigung bei einem früheren Betriebsinhaber mit angerechnet werden?

II. Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts Leipzig vom 26. Juli 1927 sind mangels gegenteiliger ausdrücklicher Vertrags- oder Tarifbestimmungen bei Berechnung der Befähigungsdauer im Sinne der einschlägigen Arbeitsbestimmungen auch die beim Arbeitsvertrag des jetzigen Betriebsinhabers innerhalb des gleichen Betriebes zurückgelegte Beschäftigungsjahre in Anrechnung zu bringen.

Erklärung: Es muß somit auch derjenige Arbeiter Urlaub erhalten, wenn er z. B. bis zum 1. Januar des laufenden Jahres bei dem alten Geschäftsinhaber tätig war und der Nachfolger den Betrieb am 1. Januar übernimmt. Die Wirkung des Urlaubsanspruches geht nach vorliegendem Urteil auch auf den neuen Betriebsinhaber über.

Kann eine fristlose Entlassung vorgekommen werden, wenn öfteres Zuspätkommen längere Zeit geduldet wird?

III. Hat eine Firma vorübermäßig lange Zeit hindurch geduldet, daß ein Angestellter trotz Verwarnung öfter zur Arbeit zu spät kam, so kann sie nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichts Dortmund vom 6. März 1928 nicht plötzlich ein erneutes Zuspätkommen zur Arbeit zum Anlaß nehmen, den betreffenden Arbeitnehmer fristlos zu entlassen. Es sei denn, daß sie vor dem erneuten Zuspätkommen den Arbeitnehmer ausdrücklich verwarnet und ihm für den weiteren Fall des Zuspätkommens die fristlose Entlassung angedroht hat und daß der Arbeitnehmer ungeachtet dieser Verwarnung erneut und öfter zu spät zur Arbeit gekommen ist.

Erklärung: Das Urteil besagt also, daß, wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer ausdrücklich darauf aufmerksam macht, daß, wenn er für die Zukunft dauernd verspätet zur Arbeit erscheint, er das Recht der fristlosen Entlassung für sich im Anspruch nimmt. Unterläßt er dieses, so kommen die im vorliegenden Falle erwähnten Gründe, welche zweifellos richtig sind, in Frage.

Betriebsstrafen

dürfen nicht einseitig festgesetzt werden.

Nach § 80 Abs. 2 des Betriebsvertrages werden Betriebsstrafen durch den Arbeitgeber und den Arbeiterrat gemeinsam festgelegt. Diese gemeinsame Festlegung bezieht sich nicht nur auf die grundsätzliche Verhängung von Strafen, sondern sie muß bei jeder einzelnen Bestrafung stattfinden. Der Grundlag des § 80 Abs. 2 BVB ist zwingendes Recht und kann nicht durch die Arbeitsordnung dahin abgeändert werden, daß die Strafverhängung einseitig durch den Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter zu erfolgen habe. Diese Grundlag hat das Reichsarbeitsgericht in einem Urteil vom 11. Januar 1928 (41/42/27) anerkannt und hat ferner ausgesprochen, daß die Arbeitsordnung, die bei ordnungsmäßigem Zustandkommen eine bindende Wirkung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer herbeiführt hat, anderen Rechtsnormen, z. B. der Vorschrift des § 80 Abs. 2, weichen muß. Eine Arbeitsordnung, die die einseitige Strafverhängung durch den Arbeitgeber gestattet, ist nach § 134 BVB nichtig, da sie gegen eine zwingende Gesetzesvorschrift verstößt. Die Schutzbestimmung des § 80 Abs. 2 BVB darf nicht zum Nachteil der Arbeitnehmer abgeändert werden, wobei es gleichgültig bleibt, aus welchem Beweggrund dies geschieht.

Rechtsfragen

Arbeitsrecht / Soziales Recht

Monatschrift des Verbandes der Fabrikanten- und Getreidearbeiter
Redaktion: H. Langes : Geschäftsstelle: Berlin SW. 40, Reichstagsufer 3

Verfahren der Arbeitsgerichtsbehörden.

Überblickt man das Verfahren der neuen sozialen Gerichte, so wird man zugeben müssen, daß der Beschäftigte beunruhigt hat, dieses so einfach als möglich zu gestalten. Der Grundlag der Einfachheit und der schnellen Erledigung einer Klage ist immer wieder deutlich zu erkennen. Im allgemeinen gilt, daß die Zivilprozessordnung die Grundlage des arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist. Abweichende Vorschriften sind im Gesetz niedergelegt, so finden die Vorschriften über den Urkunden- und Wechselprozeß und die Einlassungsverordnung der Gerichte in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1924 keine Anwendung (§ 546). Wiederum aber ist zulässig ein Mahnverfahren vor den Arbeitsgerichten nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung.

Im Bezug auf die Parteifähigkeit weicht das Verfahren der sozialen Gerichte erheblich von dem der Zivilprozessordnung ab: eine wesentliche Abweichung bedingt schon die Betriebsräte, deren Parteifähigkeit im § 10 des Arbeitsgerichtsgesetzes zugestanden wird.

Die Prozessvertretung ist im § 11 geregelt. Rechtsanwältin sind vor der Arbeitsgerichtsinstanz, sowie alle anderen Personen, die das Vertreten vor Gericht geschäftsmäßig betreiben. Zur Vertretung werden nur Mitglieder oder Angehörte wirtschaftlicher Vereinigungen und deren Zweigverbände zugelassen, solange die Beauftragung für die Mitglieder auftritt und nicht im Nebenberuf Rechtsanwalt oder Rechtsvertreter sind.

Vor den Landesarbeitsgerichten besteht der Vertretungsprozess. Die Vertretung kann einmal geschehen durch bevollmächtigte Angehörte wirtschaftlicher Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Arbeitnehmern, sofern die Vereiniung oder deren Mitglieder Partei in dem betreffenden Prozesse sind; zum anderen können alle bei einem deutschen Gerichte zugelassenen Rechtsanwältin als Prozessbevollmächtigte auftreten.

Vor dem Reichsarbeitsgericht sind nur Rechtsanwältin als Prozessvertreter zugelassen.

Noch mehr als in der Prozessvertretung gehen die Arbeitsgerichte in der Regelung des Güterverfahrens ihren eigenen Weg. Allerdings bringt der § 54 auch ein obligatorisches Güterverfahren, aber dieses weicht von dem des ordentlichen Prozesses infolge ab, als es nur den Charakter einer mündlichen Verhandlung der Parteien vor dem Vorsitzenden trägt. Die Beisitzer sind von dieser Verhandlung noch ausgeschlossen. Evidente Vernehmungen und Aufklärung von Streitigkeiten sind auf dieser Stufe der Verhandlung ausgeschlossen. Falls eine Güterverhandlung scheitert oder eine Partei zur Güterverhandlung nicht erscheint, soll die weitere Verhandlung binnen 3 Tagen stattfinden. In dieser Verhandlung hat der Vorsitzende die ausschließliche Entscheidungsbefugnis, wenn das Urteil ohne streitige Verhandlung erfolgen kann. Diese Möglichkeit tritt ein bei Klagen veräumnis, Anerkenntnis, Zurücknahme oder Verzicht einer Partei oder wenn die Entscheidung gefällt wird in der Verhandlung, die sich unmittelbar an die Güterverhandlung anschließt und die Parteien sie übereinstimmend beantragen. Die gleiche Entscheidungsbefugnis für den Vorsitzenden findet in den Fällen auf die erste Güterverhandlung Anwendung, in denen beide Parteien zur Güterverhandlung nicht erschienen sind und ein Termin zur streitigen Verhandlung bestimmt

werden mußte, oder wenn ein Güterverfahren vor einer anderen Stelle vereinbart worden ist.
Die Tätigkeit der Beisitzer wird nur in Anspruch genommen bei den Verhandlungen vor der Kammer. Der Vorsitzende hat alle Befehle und Verfügungen des Arbeitsgerichts, die nicht auf Grund einer mündlichen Verhandlung ergehen, allein zu erlassen.
Der von mir schon eingangs erwähnte Grundlag der besonderen Beschleunigung einer Klage ist im § 9 des Gesetzes selbst, selbst die Gerichtsferien sind auf das Verfahren ohne Einfluß. Damit die Verhandlung möglichst in einem Termin zu Ende geführt werden kann, bietet § 56 dem Vorsitzenden die Handhabe, eine streitige Verhandlung nach jeder Richtung hin vorzubereiten.

Die Beweisaufnahme hat vor der Kammer stattzufinden (§ 58). Sie kann dem Vorsitzenden übertragen werden, wenn sie nicht am Tage des Arbeitsgerichtes möglich ist. Falls die Beweisaufnahme aus Gründen der Zweckmäßigkeit außerhalb des Bezirkes des Arbeitsgerichtes stattfinden möchte, kann der Vorsitzende des örtlich zuständigen Arbeitsgerichtes mit ihr beauftragt werden, und wenn kein Arbeitsgericht am Platze ist, kann die Beweisaufnahme ausnahmsweise dem zuständigen Amtsgericht übertragen werden. Die Rechtsmittel der sozialen Gerichte untereinander ist neu. Die §§ 61 und 62 bringen die Bestimmungen über die Vollstreckung arbeitsgerichtlicher Urteile, die wiederum von denen in der Zivilprozessordnung abweichen. So sind Urteile der Arbeitsgerichte, gegen die der Einspruch oder die Berufung zulässig ist, vorläufig vollstreckbar. Das Arbeitsgericht hat auf Antrag des Beklagten die vorläufige Vollstreckbarkeit im Urteil auszusprechen, wenn dieser glaubhaft macht, daß ihm die Vollstreckung einen nicht zu ersehenden Nachteil bringen würde. Ebenso kann die Zwangsvollstreckung nur unter der eben genannten Bedingung eingeleitet werden. Eine Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen Sicherheitsleistung ist unzulässig.

Wesentlich für die sozialen Gerichte ist die Regelung der Kosten des Verfahrens. Im Verfahren erster Instanz gibt es nur eine Gebühr (nicht etwa Prozessgebühr, Beweisaufnahmegebühr). Schreibgebühren werden nicht angesetzt. Der Kostenschützer wird bestimmt nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes. Für die zweite und dritte Instanz hat das Gerichtsverfassungsgesetz sogar grundsätzliche Gültigkeit. Eingehende Abweichungen bestehen allerdings, so beim Rechtsmittel eines Vergleiches, bei Kostenverhältnissen und bei den Gebühren für den Rechtsanwältin. Die Parteien des ordentlichen Prozesses sind in dieser Richtung weitgehend genehmigt.

Im der ersten Instanz hat die gewählte Partei keinen Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitverlustris und auf Ersatz der Kosten für die Zustellung eines Prozeßbevollmächtigten.
Vergleicht man zusammenfassend das Verfahren der neuen sozialen Gerichte mit dem der ordentlichen Gerichte, so kristallisiert sich ganz deutlich die Sonderstellung der Arbeitsgerichtsbehörden heraus; und würde man Schritt für Schritt das Verfahren des alten gewerbe- und kaufmannsgerichtlichen Prozesses vergleichen mit dem der Arbeitsgerichtsbehörden, so wäre leicht zu erkennen, wie sich der Gesetzgeber bemüht hat, das bewährte alte beizubehalten und das erforderliche Neue in das Gesetz hineinzubringen. Diese Satz-

Genossensch. Rundschau

Genossenschaftliche Zigarettenfabrikation.

Die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine verlegte ihre Zigarettenfabrik von Stuttgart nach Hamburg in die Räume der ehemaligen Zuckermüllfabrik. Die Anlage für die Zigarettenherstellung ist vollständig neu mit den modernsten Maschinen ausgestattet. Ausschließlich werden Orienttabake verarbeitet. Das Zusammenstellen neuer Mischungen erfolgt durch erstklassige Fachleute.

Hierbei wollen wir darauf hinweisen, daß der Konsum an Zigaretten in Deutschland nach der amtlichen Statistik seit 1913 auf das 2½fache gestiegen ist.

Im letzten Jahre wurden allein für 1442 Millionen Mark Zigaretten verbraucht. 560 000 Handelsbetriebe beschäftigten sich damit, diese Zigaretten an den Mann zu bringen. Millionen von Menschen leben vom Handel mit Zigaretten, Zigarren oder Tabak. Die Verbandsseite dabei muß nach erfolgter Aufhebung einer einschränkenden Verordnung mit 30 Proz. und die Ausgaben für Klame mit 5 Proz. angenommen werden. Gewaltige Summen bezahlt die arbeitende Bevölkerung in die Tasche des Zwischenhandels und der Reklamemittel, mindestens schätzungsweise eine halbe Milliarde im Jahre. Die einfache Frage ist, muß das so sein? Können die arbeitenden Klassen, die sonst ihr Geschick möglichst zu lenken gelernt haben, aus dieser Tributleistung an den herkömmlichen Handel nicht herausfinden?

Bei den Genossenschaftszigaretten ist der Zwischenhandel ausgeschaltet und die die Zigaretten verteuern Manipulationen kommen hier nicht in Frage. Zigarettenraucher haben somit die Möglichkeit, eine gute preiswerte Zigarette in den Konsumvereinen zu kaufen. Voraussetzung ist die Erwerbung der Mitgliedschaft in den Konsumvereinen.

Allgemeine Rundschau

64 400 Fälle von Steuerhinterziehungen.

„ Ehrlichkeit ist eine Tugend, doch weiter kommt man ohne ihr.“ So ungefähr denkt man, wenn man die Denkschrift des Reichsfinanzministers über Steuerhinterziehungen liest. In dieser Schrift, die dem Reichstag zugestellt worden ist, wird nachgewiesen, daß das Reich im Jahre 1927 nicht weniger als 247 386 631 Mt. eingenommen hat aus den Geldstrafen für die Hinterziehung von Steuern und Verbrauchsabgaben. Insgesamt wurden 64 482 Fälle festgestellt und bestraft. Die Strafgebühren waren noch um 10,6 Millionen Mark höher, wenn das in einer ganzen Anzahl von Fällen eingeleitete Strafverfahren nicht niedergeschlagen worden wäre.

In erster Linie sind es die Tabak-, Bier- und Zuckerversteuern, die sog. Verbrauchsabgaben, gegen die immer wieder verstoßen wird. Es wurden 19 478 Fälle dieser Art festgestellt, für die eine Strafe von 131,9 Mill. Mark festgesetzt worden sind. Die anderen Vergehen liegen auf dem Gebiete der Einzelsteuern, der Ein- und Ausführverbote und dem Branntweinmonopol.

Warnung vor Abonnentenversicherung.

Dreißig Jahre war ein hiesiger Maschinenwärter Abonnent von „ Försters Gerichtszeitung“, nicht wegen des Inhalts, sondern weil am Kopfe steht: „Hohe Volksversicherung gegen Tod und Unfall bei bescheidensten Gebühren.“ Billig bezahlte er durch die Jahre seine 35 Pf. wöchentlich. Und jetzt?

Jetzt ist die Zeitung einen neuen Versicherungsvertrag eingegangen, von dem alle über 60 Jahre alten bisherigen Abonnenten von der Versicherung ausgeschlossen sind. Das ganze Geld ist umsonst bezahlt. So wird es später einmal auch denen gehen, die sich heute auf eine solche Zeitungsversicherung einlassen. Der Fall mag sehr vielen zur Warnung dienen!

Aktiengesellschaften

Brauereien.

Afherleben (Bode). Germania-Brauerei. Aktienkapital 200 000 Mt. Abschreibungen 40 000 Mt. Reingewinn 17 000 Mt. (8 Proz.).

Berlin. Weibier-Aktienbrauerei, vormals S. A. Kalle. Im letzten Geschäftsjahr wurde ein Reingewinn von 1283 Mt. erzielt, der ebenso wie der vorjährige Gewinn auf neue Rechnung vorgetragen wird.

Böhm. Viktoria-Brauerei. Aktienkapital 1 800 000 Mt. Abschreibungen 111 000 Mt. Reingewinn nicht ausgewiesen. Die Gewinnrechnung besitzt nur vier Posten, ist also außerordentlich dürftig.

Breslau. Bürgerliches Brauhaus Breslau A.-G. Die Firma kann 20 Proz. Dividende verteilen. Außerdem sind Abschreibungen und Rücklagen erhöht worden. Es fällt auf, daß die Gesellschaft auf die Vorratsaktien, die noch nicht begeben sind, sogar eine Dividende ausgeschüttet hat, obwohl sie dazu nicht verpflichtet war.

Düsseldorf. Aktiengesellschaft Schwabenbräu. Aktienkapital 3 755 000 Mt. 15 Proz. Dividende. Reingewinn 22 Proz., Abschreibungen rund 8 Proz., also Rohgewinn 30 Proz.

Grünberg i. Schlesien. Bergschloßbrauerei und Malzfabrik C. G. Wilhelm Brandt. Aktienkapital 528 000 Mt. Abschreibungen 68 000 Mt. (13 Proz. des Kapitals). Reingewinn 4000 Mt.

Krefeld. Brauerei Livoli A.-G. Aktienkapital 1 050 000 Mt. Abschreibungen 256 000 Mt. Reingewinn 261 000 Mt. = 25 Proz. Dividende daraus 14 Proz.

Leipzig. Brauerei C. W. Naumann. Aktienkapital 2 400 000 Mt. Abschreibungen 267 000 Mt. Reingewinn 202 000 Mt. (Rohgewinn also 19 Proz.). Die Bilanzsumme beträgt 8 800 000 Mt., das ist das dreieinhalbfache des Aktienkapitals.

Leipzig. Brauerei Nies-Weisenburg. Aktienkapital 750 000 Mt. Reingewinn 43 000 Mt. (etwa 5½ Proz.). Abschreibungen 127 000 Mt.

Stargard. Brauerei E. G. Kuppermann. Aktienkapital 150 000 Mt. Abschreibungen 22 000 Mt. Gewinn 14 000 Mt. (9 Proz.).

Stettin. Stettiner Brauerei A.-G. „Elysiun“. Aktienkapital 630 000 Mt. Reingewinn 73 000 Mt. (11½ Proz.). Abschreibungen 160 000 Mt., also Rohgewinn 36 Proz. Dagegen Dividende nur 10 Proz.

Stettin. Bohrisch-Brauerei - Conrad-Brennerei. Aktienkapital 1 555 300 Mt. Reingewinn 185 000 Mt. (12 Proz.). Dividende aber nur 10 Proz. Abschreibungen 174 000 Mt. (11 Proz.), somit Bruttogewinn 23 Proz.

Stettin. Friedrich Rückforth Ww. A.-G. Aktienkapital 226 000 Mt. Gewinn 700 Mt. Der Gewinn wäre größer, wenn nicht aus dem Vorjahr ein Verlustvortrag von 13 900 Mt. bestanden hätte.

Internationales. Polizeiregiment gegen Gewerkschafter in Rumänien.

In Temesvar in Rumänien ist kürzlich der Gewerkschaftskollege Koloman Müller verhaftet und wahren Torturen ausgesetzt worden. Koloman Müller war schon einige Male in Untersuchungshaft genommen worden wegen angeblichen Landesverrats. Da man ihm jedoch nichts nachweisen konnte, wurde er nach einem Hungerstreik wieder auf freien Fuß gesetzt. Wie der „Adeverul“, eine bürgerliche Zeitung, schreibt, ist seine Unschuld auch dadurch bewiesen, daß der jetzige Minister Dr. Lupu eine Aussprache mit ihm hatte, um ihn für die Interessen seiner Partei zu gewinnen. Nach dieser Rücksprache geschah aber das Ungewöhnliche; daß er zum drittenmal verhaftet wurde. In Temesvar wurde er einige Tage malträtiert, um von ihm für die Polizei günstige Aussagen zu erzwingen. Diese Erpressung blieb aber erfolglos. Man transportierte ihn dann auf den einzigen Beweis hin, daß man bei der Haussuchung zwei Exemplare der „Wiener Arbeiter-Zeitung“ fand, nach Klausenburg zum Generalinspektorat der politischen Polizei. Hier wurde er einer strengen Leibesvisitation unterzogen. Man nahm ihm hier die notwendigsten Sachen ab. Dann sperrte man ihn in ein Kellerloch, wo der kranke Mann ohne Bett noch Bettstelle die Nächte verbringen mußte. Trotz Protest der gesamten Arbeiterschaft ist er nicht in Freiheit gesetzt worden.

Literarisches

„Kulturwille“ Heft 8. V. Jahrgang „Internationale Solidarität“. Das Augustheft des bekannten „Kulturwille“ erschien anlässlich des Internationalen Sozialkongresses in Brüssel. In Aufsätzen von Otto Jensen, A. Gurland u. a. werden die Geschichte der internationalen Bewegung wie allgemeine Fragen der Internationalen behandelt. Erich Eisler schreibt eine Geschichte über die Grabstätte von Karl Marx. Hermann Wendel bringt einen sehr interessanten Aufsatz über „Karl Marx als Journalist“. Außerdem liegt dem Heft wieder die Beilage des Arbeiterbildungsinstitutes bei, die diesmal Aufsätze über „Großstadtkosten und Fernbedürfnis“ von Dr. J. Mensch-Esfereze, „Hesse nach Palmaille“ von Wolfgang Schumann, „Ans Eddentland“ von J. Kregen und Berichte von Reisen des I. S. bringt. Die Beilage Arbeiterbildung zeigt einen Aufsatz über den Deutschen Volkshochschultag. „Kunst und Volk“ und „Buchbeilage“ bringen Theater-, Film- und Buchkritiken. Der „Kulturwille“ kann nun immer wieder empfohlen werden und es ist jedem möglich, ihn zu lesen, da der Preis für jeden Jahreshäftling 3 Mt. Das Einzelheft kostet 30 Pf. Im Abonnement kostet der „Kulturwille“ jährlich 3 Mt. Der „Kulturwille“ kann bei jeder Postanstalt in jeder Volksbuchhandlung bestellt werden. Heinrich Schärer: „Geschichte der deutschen Schneiderbewegung“, Band II. Herausgegeben vom Deutschen Felleidungsarbeiter-Verband, Berlin S. O. 16.

Der erste Band ist bereits 1913 zum 25jährigen Bestehen des Schneiderverbandes erschienen. Dieser vom Genossen Eduard Bernstein geschriebene Band reichte bis zur Gründung des Deutschen Schneiderverbandes im Jahre 1888.

Dieser Band, der 360 Seiten umfaßt, bildet erst die eigentliche Geschichte des früheren Schneiderverbandes und letzten Deutschen Felleidungsarbeiter-Verbandes. Die ganze Entwicklung, von der Gründung bis zum Schluß des Jahres 1927, ist in diesem Werk in allen Einzelheiten dargestellt, sowohl bezüglich der Mitgliederzahlen, der Beiträge, der Finanzen wie auch der Unterstüzungseinstellungen.

Einen breiten Raum nimmt die Entwicklung der gewerkschaftlichen Politik des Verbandes ein. Die Entwicklung des Tarifwesens ist für jede im Felleidungsarbeiter-Verband organisierte Branche besonders bearbeitet.

An diesem Fortschritt mitgearbeitet zu haben, gereicht den älteren Verbandmitgliedern zur Ehre und sollte der jüngeren Generation ein Ansporn sein, dieses Werk fortzuführen und zu vollenden.

Den Vertrieb durch den Buchhandel hat die Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Berlin S. O. 14, Julestr. 6, übernommen. Der Buchhändlerpreis beträgt für jeden Band 10 Mt. Die Gemeinwirtschaft, Monatschrift für Theorie und Praxis der gesamten Gemeinwirtschaft. Von der „Gemeinwirtschaft“ liegt das Juliheft vor. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2,40 Mt. Die Bestellung kann erfolgen bei jeder Buchhandlung, jeder Post und direkt bei dem Verlag: Die Gemeinwirtschaft, Hermannsdorf (Schl.).

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Warnung vor Schwindler.

Trotzdem der Vorstand sofort nach Meldung solche Personen an den Pranger stellt, die auf schwindelhafte Weise die Ortsgruppenkassen fleddern, werden leider diese Warnungen nicht überall beachtet. Die Ortsgruppenkassierer sind verpflichtet, die in der „Einigkeit“ veröffentlichten Bekanntmachungen zu sammeln, um sie sofort bei Unterstützungsausschüssen zu Händen zu geben. Der Vorstand.

Eingänge bei der Hauptkasse

Vom 10. August bis 10. August 1928.

(Kassierkonten der Hauptkasse: Berlin 12 078, Nahrungsmittel- und Getränkearbeiten - Hauptverwaltung G. m. b. H., Berlin SW 40.)
 Frankfurt a. M. 124,80, Dresden 170,80, Berlin 11,05 und 8,35, Leipzig 200, Norden 125, Kuttlingen 642,29, Danzig 89,60, Leipzig 1,60, Mainz 59,20, Straßburg 250, Weßau 100, Randzint 1,50, Forst 842,25, Ulm 16,80, Neuhallenleben 100, Eilen 1000, Neustadt/Naardt 16, Aue 150, Rulmbach 42, Neubrandenburg 150, Gießen 8,90, Worms 1,80, Flatow 51,75, Sorau und 2080,10, Sonneberg 150, Jüterburg 200, Meuselwitz 150, Zimendau 180, Eisleben 300, Solingen 500, Schteubitz 209,60, Queßlinburg 250, Königsee 100, Bremerhaven 200, Meichenbach i. B. 900, Görlich 18,80, Meidenbach 15, Halle 291,88 und 2000, Rensburg 162,99, Wernigerode 1240,69, Magdeburg 8910, und 20,41 und 18, Bremen 8808,00 und 16,08 und 6716,15, Waagen 500, Spremberg 15, Quedlinburg 500, Blauen i. B. 500, Regensburg 700, Erls 15,80, Badmersleben 100, Altenburg 500, Rathenow 400, Unruhstahl 60, Ansbach 900, Cöln 200, Graubling 300, Dortmund 1000, Weßwasser 220, Dresden 2,10, Görlitz 1200, Halle 61,20, Heilbronn 1863, Waldshut 110,10, Nordeck 100, Bayreuth 900, Königsberg 37,37, 160, Tangermünde 500, Elmshorn 9, Rößlin 16, Landshut 1000, Süß/Naain 450, Dortmund 1000, Viefels 89,80, Berlin 24,80, Bremen 51,72, Freiberg 5,40, Magdeburg 1999, Hohenheim 52,50, Reiz 239,20, Würzen 10, und 602,40, Blauen 120,70, Chemnitz 2478,75, Danzig 3406,59 und 64,88, Geddesitz 290,80, Weßau 1200, und 275, Wittenberge 133,62, Dresden 15 882,67 und 28,55 und 100,80 und 2746,60, Leipzig 17 800, und 4500, und 214,90, Rulmbach 258,92, Eilenburg 3,66, Weßau 15, Litz 2,70, Eilenburg 1000, Hensburg 500, Stuttgart 161,60, Würzburg 7,30, Leit 4,23, Wilm 3, Raßdorf 100, Hof 1500, Rötzen 10,52, Pöhlitz 150, Lauenburg/Bomm. 72,36, Uelzen 130, Finsterwalde 16,61, Erlangen 872,25, Röhlingen 1000, Thannhausen 297, Meidenbach i. B. 100, Würzen 1000, Greiswalde 200, Kellinghusen 4, Rodeburg 109,98, Landau 89,15, Spence 82,50, Karlsruhe 1856,02 und 25,90 und 26,40, Augsburg 3800, und 38,64, Erfurt 5,58 und 4440,07, Kiel 82,50 und 3242,80, Saalfeld 1799,67, Stettin 8158, und 54, und 113,40 und 2974,64, Verlabt 7,50, Hamburg 732,98 und 8075, und 1666,30 und 32 255,10, Rulmbach 1200, München 827,52, Würzburg 4400, und 12,60, Hof 12, Landshut 55,20 und 1477,37 und 464,42 und 12,50, Rützingen 20, Schweinfurt 7,50, Pfullingen 13, Samborn 2,40, Weimar 135, Weßau 2000, Sangerhütte 2,69, Solingen 400, Jena 14, Ueferen 280, Gera 2,50, Rißniz 100, Dortmund 1000, Pöhlitz 3, Kistenwalde 410,24, Ingelheim 100, Grevesmühlten 2,40, Rassel 69,20, Koblenz 8920,87 und 177,50, Frankfurt a. Main 15 000, und 70,80 und 322,58 und 40,15, Norden - 75, Stuttgart 1,80 und 820,54 und 71,25 und 146,--.

Berichtigung. Die in Nr. 28 für Brech erschienenen 296,65 Mt. sind von Ortsgruppe Lindau, die in Nr. 31 unter Dieberach angegebenen 804,08 Mt. sind für Dieberach a. d. Ries, die in Nr. 31 als Eingang für Karlsruhe veröffentlichten 747,28 Mt. sind für Freiburg i. Breisgau.

Anzeigen

Für die Wälzungstampagne 1928/29 stellen wir per 1. Oktober d. J. noch einige ein. Angebote mit Zeugnisabschriften an **Stettiner Bergschloß-Brauerei A.-G., Stettin 9**

Nachruf
 Am 9. August verstarb plötzlich und unerwartet unsere Kollegin die Arbeiterin

Elfi Meinhardt
 Wir werden ihr Andenken in Ehren halten.
Ortsgruppe Dessau.

Unsere beiden Kollegen **Anton Rutenberger** u. **Joh. Schüller** nachträglich zu ihrem 25jährigen Arbeitst jubäum die besten Glückwünsche.

Die Kollegen der Aktienbrauerei Bayreuth.
 Unserm Kolleg **Heinrich Hepper** zu seinem 25jährigen Verbandsjubäum am 6. August nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Ortsgruppe Görlich (Schl.).
 Unserm Kolleg **Hermann Simon** und seiner Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Ortsgruppe Jagen, Sektion der Fleischer.
 Unserm Kollegen **Gust. Schlad** nebst seiner Frau zur Vermählung nachträglich die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Germania-Mühle und Ortsgruppe Duisburg.
 Unserm lieben Kollegen **Dionys Scharf** und seiner lieben Frau zur Silberhochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Ortsgruppe Landsbut i. Bay.
 Unserer Kol. **Elisabeth Gallach** nebst ihrem Mann, sowie unserm Kollegen **Paul Gupta** nebst seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Ortsgruppe Eilen.

Unserm Kollegen und langjährigen Vertrauensmann **Peter Ropp** und seiner lieben Frau zur Silbernen Hochzeit die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegen der Koffing-Mühle A.-G. und Ortsgruppe Duisburg.
 Unserm Verbandskollegen **Fritz Kadlec** nebst seiner lieben Frau zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Sozialisbräuerei Gortau, Abteilung I, Waldenburg, Schlesien.
 Unserm Kolleg **Theodor Finger** nebst seiner lieben Frau die herzlichsten Glückwünsche zur Silberhochzeit.

Die Kollegen der Brennerei u. Drehfellefabrik Neumünster, Ortsgruppe Neumünster.

Der altbekannte Brauersekschuh

mit 2 Schnall in glattem Rindleder, Unbeschäft 7,50 Mt. Besäft 9,-- Mt.
 Bei 3 Paar 1/2 franz.
Heinrich Schäfer, Hanau
 Schirnstr. 5.

Feine Herrenmoden

Ulrich Funt, Schneidermeister
 Berlin NO, Schützenberger Str. 14, an der Patisandstraße

Brauerschuhe

aus Reinrindleder, wasserfest, extra starke Holzbohlen
 Paar 7,50 Mt. Bei d. Nachnahme
Sofortlieferung billigst.
Fellreiter, München
 Ledererstr. 5 H.

Bestfedern
 1 Kilo ganze geschürte G.-M. 3,-; halbweiße G.-M. 4,-; weiße G.-M. 5,-; bessere G.-M. 6-7; dauernweiche G.-M. 8,- bis 10,-; beste Sorte G.-M. 12,- bis 14,-; weiße ungebüßene Kunstfedern G.-M. 7,-, 9,50, 11,-. Versand franco, solltet gegen Nachnahme. Müller (rei. Kurwäch) oder Rücknahme gestattet.
Benedikt Sachsel, Lobes No. 15, bei Pilsen, Böhm.

JOHANN HARDERS, Holzschuhfabrik
 Altona-E., Adolfstr. 28
 Bei uns kräftige, Knicker mit Absatz, weicht, Ledersehe u. mit Holzbohlen versehen, je Paar RM 2,- extra.
 80 cm Schaßhöhe 26-31 cm RM. 12,-
 45 cm Schaßhöhe 26-31 cm RM. 18,-
 Bei Wunsch auch mit Stofklappe ohne Metallklett.
 Bei uns auch mit Stofklappe ohne Metallklett.

Der Arbeitsweg der Jugendlichen.

Das Arbeitswegproblem betrachten wir als ein wichtiges Stück des sozialen Problems. Wenn Menschen neben ihrer Berufsarbeit noch lange anstrengende Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückzulegen haben, bedeutet das eine wesentliche Mehranstrengung des Körpers. Wenn der Arbeitsweg dem Menschen Stunden herausreißt aus seiner Freizeit, dann bedeutet das eine Beeinträchtigung des Inhalts der Freizeit, der Bildung, der Körperkultur, der Erholung, des Familienlebens.

Eine interessante Ergänzung dieser Frage stellt die Untersuchung dar, die die Gewerbliche Berufsschule in Hannover kürzlich angestellt hat. Sie hat nämlich Erhebungen über den Arbeitsweg der Jugendlichen vorgenommen. Die Untersuchungen erstreckten sich auf den Arbeitsweg von 8198 Schülern und 2723 Schülerinnen der Berufsschule und führten zu folgendem Ergebnis:

Von 100 Schülern bzw. Schülerinnen hatten einen Weg von

- 1 km 32 Knaben und 27 Mädchen
- 1—2 km 20 Knaben und 30 Mädchen
- 2—5 km 20 Knaben und 25 Mädchen
- 5 und mehr km 22 Knaben und 18 Mädchen

Diesen Weg von der Wohnung zur Arbeitsstätte und umgekehrt legten von 100 Schülern und Schülerinnen zurück:

- Zu Fuß 54 Schüler und 32 Schülerinnen
- Mit dem Rade 26 Schüler und 28 Schülerinnen
- Mit dem Autobus 11 Schüler und 32 Schülerinnen
- Mit der Eisenbahn 9 Schüler und 18 Schülerinnen

Die Untersuchung zeigt also, daß auch für die großstädtische arbeitende Jugend, wie für die Jugend des Landes, zum großen Teile lange Arbeitswege in Betracht kommen.

Seht beginnt man auch im Unternehmertum diese Bedeutung der langen Arbeitswege zu erkennen. Natürlich wird das Problem dort von kapitalistischem Standpunkt betrachtet. Die langen Wege werden als unrationell angesehen. Die Rationalisierung der Wirtschaft verlangt kürzere Arbeitswege, damit die Arbeitskraft voll in den Dienst des Unternehmens gestellt werden kann. Da müssen wir diesem Problem doppelte Aufmerksamkeit schenken.

Wie der Kapitalismus durch seine Konzentrationsbewegung das Massenwohnen geschaffen hat, so kann er durch seine beginnende und von Ford als rationell verlangte Dezentralisation eine Zerplitterung im Wohnen bringen. Nicht Werte mit Wohnkolonien abseits von der Kultur irgendwo auf dem Lande lösen das Wohnproblem im Kulturstadium, sondern eine planmäßige Verteilung der Wirtschaft

um feste Punkte, die als Wohnstädte im neuen sozialen Sinne anzusehen sind.

Prof. Oberstadt weist in seinem „Handbuch des Wohnungswezens“ darauf hin, „daß die Vertiefen des Städtebaus nicht zusammenfallen mit den großen Abschnitten, die wir in der allgemeinen Geschichte ansehen; der Eintritt eines neuen Zeitalters bringt nicht unmittelbar ein neues städtebauliches System hervor. Vielmehr scheint auf dem Gebiet des Städtebaus eine neue Zeit zunächst jeweils mit der Erbschaft der Vergangenheit zu wirtschaften“. Es gilt für uns, dieses Problem zu erkennen und zu Beginn der werdenden neuen Epoche bereits darüber zu wachen, daß nur der soziale Gedanke für Wirtschaft und Wohnen bestimmend ist, und daß das Problem der Verbindung von Wohnung und Arbeitsstätte im sozialen und kulturellen Sinne gelöst wird.

Freigewerkschaftliches Jugendtreffen in Hamburg am 1. und 2. September 1928.

Als Auftakt des 13. Kongresses des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes wird sich die gewerkschaftlich organisierte Jugend der nordischen Wasserfronte in der Welthandelsstadt Hamburg ein großes Treffen geben. Aus vielen Teilen des Reiches laufen schon jetzt Anmeldungen ein, so daß in Hamburg eine gewaltige Heerschar jugendlicher Arbeiterinnen und Arbeiter ihren Aufmarsch halten wird. Die Hamburger Gewerkschaftsjugend ist ob dieser Veranstaltung hoch erfreut und wird mit viel Fleiß und Mühe alle Vorbereitungen treffen und durchführen helfen, den tausenden auswärtigen jungen Gästen einen erlebnisreichen Aufenthalt zu ermöglichen. Dieses Treffen will Zeugnis ablegen von der Begeisterung organisierter Jugend für die Ideale und für den Kampf der Gewerkschaftsbewegung. Entsprechend werden die Veranstaltungen in aller Kürze abgewickelt und durch die Wucht der großen Teilnehmerzahl, den Flaggen- und Musikschmuck, gemeinsamen Gesang und weithin klingender Musik für alle eine unvergeßliche Erinnerung bleiben.

Wie die Berliner, Frankfurter und Rheinland-Jugend schon heute eifrig für die Hamburgfahrt rüftet, so möge überall die Werbertrummel für eine starke Beteiligung nach Hamburg gerührt werden. Abgesehen von dem Jahrgeld, wofür die übliche Fahrpreisermäßigung in Anspruch genommen werden muß, zahlen die Teilnehmer für ihren Aufenthalt in Hamburg 1,50 Mk. Festbeitrag.

An Gesamtveranstaltungen werden durchgeführt:

Sonabend, 1. September: Abends 9 Uhr: Begrüßungsfeier und Fackelzug der Hamburger Gewerkschaftsjugend.

Sonntag, 2. September: 6 Uhr: Großes Wecken. 7 1/2 Uhr: Abmarsch zu den künstlerischen Morgenfeiern. 10 Uhr: Empfang der Jugendführer durch den Senat. 10.30 Uhr: Jugendkundgebung vor dem Rathaus.

Außerdem finden statt: Führungen und Besichtigungen, Hafenrundfahrten und Besuch von Dzeandampfern, Festvorstellungen im Deutschen Schauspielhaus und Hamburger Stadttheater, sportliche Wettkämpfe.

Durch den 11. Bezirk des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes, Hamburg, Besenbinderhof 57, 4. Et., Zimmer 55, werden gegen Uebernahme der Transportkosten unentgeltlich Lichtbilderien über Hamburg und ein Film „Der Hamburger Hafen“ (Spieldauer 1 1/4 Stunde) zur Verfügung gestellt. Anmeldungen dafür zeitig erforderlich.

Alle Kreise, insbesondere die Jugendleiter unserer Gewerkschaftsbewegung werden gebeten, für eine möglichst weitverbreitete Bekanntheit dieser Mitteilungs-Sorge zu tragen und überall die Hamburgfahrertruppe zusammenzustellen.

Prämien für taubstumme Lehrlinge.

Es ist in der heutigen Wirtschaftslage schwer, junge Leute in Stellung zu bringen, die das Unglück haben, mit körperlichen Fehlern zur Welt gekommen zu sein. Nunmehr hat der preussische Minister für Handel und Gewerbe unter dem 21. April 1928 folgenden Erlaß an den Regierungspräsidenten gerichtet: „Bei dem großen Angebot vollsinniger Lehrlinge und der schwierigen Lage des Handwerks ist eine Unterbringung taubstummer Lehrlinge in Werkstätten unter den heutigen Verhältnissen häufig nur dann möglich, wenn dem Lehrmeister von Bezirksfürsorgeverbänden oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften eine sogenannte Ausbildungsbeihilfe oder von dem Lehrling oder dessen Eltern ein Beföstigungsgeld gezahlt wird. Um unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die Unterbringung Taubstummer in Werkstätten möglichst zu erleichtern, will ich vielfachen Wünschen entsprechend, mich in Abänderung der Ziffer 2 des Erlasses vom 19. Juli 1907 (HMBl. S. 291) damit einverstanden erklären, daß vom Beginn des Rechnungsjahres 1928 ab auch in diesen Fällen die Staatsprämie nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen ganz oder teilweise zur Auszahlung gelangt. Die Prämie darf jedoch nicht gewährt werden, wenn der von dem Lehrling, dessen Eltern oder von dritter Seite gezahlte Betrag allein als eine ausreichende Entschädigung des Lehrmeisters anzusehen ist.“

Me. sich fürcht, der stößt an allen Dred, der im Weg liegt. Christoph Lehmann.

Ueber Kivatsins Eisfelder.

(Schluß.)

Kivatsins Eisfelder dehnen sich wie ein weißblaues Tuch aus, nur wenig von Hügeln unterbrochen, immer in der ewigen Gleichförmigkeit von Schnee und Eis. Christian Leden stellt dann freudig fest, daß er doch trotz aller Schwierigkeiten nach dem Norden gekommen ist, in unerforschtes Land, zu Menschen, die noch unbefrucht waren von den „Segnungen“ der Missionare, von der Habgier der Pelzhändler und den zweifelhaften Ergebnissen der Zivilisation. Hier irug der kühne Forscher ein ausgezeichnetes volkertundliches Material zusammen, ging von Stamm zu Stamm, unerschrocken das Leben der Sammerstormiten, ihre Beziehungen und Lebensgewohnheiten, ging mit ihnen auf die Jagd, freunde sie sich mit ihnen an, mit den lachenden und zufriedenen Menschen, die den Stürmen des Schnees ausgesetzt sind und einen harten Kampf um Leben und Brot führen müssen.

Doch immer weiter treibt es den Forscher, südlicher zu den Sammerstormiten, zu denen ja auch schon die genannten Sammerstormiten gehören, aber erst die drüben von Süden her gerechnet, hinunter zu dem Stamme der Keschikitt an der kanadischen Nordküste, die in dem unerforschtesten Eskimolande leben.

In seinem lebendig geschriebenen Buche, das packende und ausregende Darstellungen gibt, mit seinem Humor durchsetzt ist und ausgezeichnetes ethnographisches Material enthält, was einführ in das Leben und in die Gewohnheiten eines von der Zivilisation noch unbefrucht gebliebenen Naturvolkes, schreibt Christian Leden mit trappen Sätzen, daß es viel wichtiger wäre, die Naturvolker zu studieren, die doch bald vom Erdboden verschwinden werden, damit unserer weitererschreitenden Zivilisation, als sich Ruhm

und Ehren holen zu wollen, bei der Erforschung des Nordpols und der Ersteigung der Himalajagipfel, die uns nicht „fortlaufen“ würden. Leden überschreibt dieses Kapitel seines Buches bezeichnenderweise: „In elfter Stunde“, um warnend und mahnend die Stimme zu erheben, damit die Schnelligkeit der technischen Entwicklung nicht zu rasch das Ende der Naturvölker besiegelt, und die alten Kulturen der Völker verschwinden.

Christian Leden macht weiter hinunter an die Chesterfeldbucht, geht dann mit seinem Reisegefährten „Kallajahat“ auf die Bärenjagd, fängt mit ihm See-Estimos, wartet bis der Frühling kommt, der die Estimos obdachlos mache, da im Nu die Schneehüllen hinwegschmelzen. Auf den weiten Wanderungen durch die Eiswüste vergeht der kurze Sommer mit den blühenden Farben, kommt rasch der stürmische Herbst, es naht der dritte Winter mit den Stürmen, den Christian Leden diesmal auf einer einsamen Insel erlebt, ohne Aussicht fortzukommen, hungrig und frierend, die Zeit vertreibend mit kinematographischen Aufnahmen, die er in den drei Jahren seiner Wanderungen machte. Doch eines Tages glückt der Aufbruch, sie wandern einem Eskimolager zu, feiern an dem Ufer eines kanadischen Sees Weihnachten, laufen dann wieder auf Hundeschlitten durch die Eiswüste, kommen nach Monaien nach Chesterfeld, besteigen das Schiff, und treffen dann am 11. Oktober 1916 in Orinara, der Hauptstadt Kanadas, nach vielen Abenteuer, schweren Schicksalsschlägen, reichen volkertundigen Ausbeuten, ein, lösen sich hier auf, und wandern getrennt ihrer verschiedenen Heimat zu. Lesen muß man das glänzend geschriebene und lehrreiche Buch über: „Kivatsin“ von Christian Leden, dem erfolgreichsten norwegischen Forscher, der packend zu schildern weiß das Leben und die Gewohnheiten der kanadischen Estimos.

Regelung der Berufslehre in Frankreich.

Der Senat und das Abgeordnetenhaus haben zwei auf das Lehrlingswesen bezügliche Gesetzesentwürfe angenommen. Das eine Gesetz setzt die Altersgrenze für Lehrlinge von 16 auf 18 Jahre herauf. Dieses Gesetz ist am 21. März 1928 verkündet worden. Das zweite Gesetz betrifft den Lehrvertrag. Auf Grund seiner Bestimmungen muß der Lehrvertrag schriftlich und spätestens innerhalb 14 Tage nach Beginn der Lehrzeit niedergelegt werden. Er soll die Sitten und Gebräuche des Berufs berücksichtigen, insbesondere die von den Handels- und Gewerbetkammern, sowie den Bezirksausschüssen für die technische Ausbildung und den örtlichen Berufsausschüssen aufgestellten Regeln. Seine Aufstellung soll unter der Aufsicht der Berufsverbände erfolgen. Der Lehrvertrag muß Angaben über die Dauer der Lehrzeit und die anderen Bedingungen, wie Entschädigung, Beföstigung, Wohnung usw., enthalten. Er muß ferner angeben, welche Berufskürze der Lehrling auf Grund des Gesetzes über die technische Ausbildung zu Lasten des Unternehmers besuchen wird. Am Ende der Lehrzeit hat der Lehrling eine Prüfung abzulegen. Er erhält nach Bestehen derselben ein Diplom. Der Prüfungsausschuß wird vom örtlichen Berufsausschuß oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, vom Bezirksausschuß für technische Ausbildung ernannt. Das Gesetz sieht weiter vor, daß der Lehrvertrag bei fortgesetzter Widerwekllichkeit des Lehrlings gelöst werden kann. Wenn die Berufsausbildung durch einen Betrieb als mangelhaft festgestellt wird, kann das Gewerbegericht dem Betriebsleiter das Recht der Lehrlingsausbildung zeitweise entziehen.